

Beteiligung der Öffentlichkeit zum 2. Entwurf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Sonnenfarm“ in Burgkernitz

Wesentliche vorliegende, umweltbezogene Stellungnahmen

aus der Beteiligung zum Entwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:
Ministerium für Infrastruktur und Digitales, Referat 24	06.05.2024
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt <ul style="list-style-type: none">Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige EntwicklungReferat 402 Immissionsschutz	02.05.2024 13.05.2024
Landkreis Anhalt Bitterfeld – Bündelungsstelle <ul style="list-style-type: none">Untere AbfallbehördeUntere Altlast- und BodenschutzbehördeUntere Brand- und KatastrophenschutzbehördeUntere RaumordnungsbehördeUntere Naturschutzbehörde	28.05.2024
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	11.04.2024
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	08.05.2024
Fernwasser Elbaue-Ostharz	17.05.2024
Naturpark Dübener Heide	12.06.2024
NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.	18.06.2024
BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	17.06.2024
Jagdpachtgemeinschaft Eigenjagdbezirk Burgkernitz	04.06.2024
Welterberegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.	03.06.2024
Schlaitzer Landwirtschaftlicher Tierzuchtbetrieb GmbH	31.05.2024
Burgkernitzer Heimat- und Naturverein e.V.	03.06.2024



Gemeinde Muldestausee
OT Pouch
Neuwerk 3
06774 Muldestausee

Vorhaben: Vorhabenbezogener **Bebauungsplanes**
„Sondergebiet Sonnenfarm“ in Burgkernitz

Gemeinde: **Muldestausee**

Landkreis: **Anhalt-Bitterfeld**

Vorgelegte Unterlagen: **Entwurf (Stand: Februar 2024, erarbeitet vom Büro Sparfeld)**

Hier: Landesplanerische Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Sie unterrichten die oberste Landesplanungsbehörde per E-Mail vom 08.04.2024 über das o. g. Vorhaben und baten um landesplanerische Abstimmung.

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Initiative eines Investors, der in der Gemarkung Burgkernitz auf landwirtschaftlichen Nutzflächen des ehemaligen Tagebaus eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) errichten möchte. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Voraussetzung zur Ansiedlung der PVFA zur Stromerzeugung aus Solarenergie in der Gemarkung Burgkernitz abgeklärt. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit den sechs Teilbereichen umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 252 ha. Die eingezäunte Fläche,

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle, 06.05.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-382.3
Bearbeitet von:
Frau Weberling
Tel.:(0345) 6912 - 821
Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail-Adresse:
heidrun.weberling@sachsen-anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

auf denen Solarmodule aufgeständert wird, beträgt ca. 200 ha. Der rechtswirksame gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinde Muldestausee stellt den Bereich des Bebauungsplanes als „Fläche für Landwirtschaft“ dar. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert.

Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie folgende landesplanerische Stellungnahme.

➤ Landesplanerische Feststellung

Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Sonnenfarm“ im Ortsteil Burgkernitz der Gemeinde Muldestausee, ist mit folgender Maßgabe mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Maßgabe

Gem. LEP-LSA 2010, Z 115, sind PVFA in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Das geplante Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dübener Heide“. Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist eine positive Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der grundsätzlichen Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem LSG „Dübener Heide“ erforderlich. Die Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde ist der obersten Landesentwicklungsbehörde mitzuteilen.

➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Das Vorhaben ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen.

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010). Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur, der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ sowie das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) Gräfenhainichen maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Mit Schreiben vom 14.11.2023 erhielten Sie von der obersten Landesentwicklungsbehörde zum Vorentwurf des o. g. Vorhabens landesplanerische Hinweise. Es wurde sich im vorliegenden Entwurf mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gem. LEP-LSA 2010 und REP A-B-W 2018 sowie deren Teilpläne auseinandergesetzt. Ebenfalls erfolgten jetzt gegenüber dem Vorentwurf Aussagen zu dem TEP Gräfenhainichen. Deshalb sehe ich von einer Wiederholung ab.

Bezogen auf die Minimierung der Wirkungen von PVFA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts sollen solche Anlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP-LSA 2010, G 84). Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

In der Begründung (LEP-LSA 2010, S. 107) wird hierzu ausgeführt, dass für PVFA Raum in Anspruch genommen wird, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von PVFA hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von PVFA eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.

Bei den geplanten Flächen handelt es sich um Flächen, die zurzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Gemäß der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) befindet sich Burgkernitz innerhalb der Flächenkulisse der benachteiligten Gebiete mit einer Flächengröße von 220 ha, da die Böden ein geringes Ertragspotenzial aufweisen. Das Plangebiet befindet sich im Gebiet der

Bergbaufolgelandschaft. Es handelt sich um eine wirtschaftlich genutzte Fläche des Altbergbaugesbietes Muldestausee. Infolgedessen sind hier Vorbelastungen zu verzeichnen. Zudem ist kein natürlich gewachsener Oberboden anzutreffen.

Gegenüber dem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes werden jetzt 6 Teilbereiche für PVFA ausgewiesen. Die Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs wurden vergrößert, um die touristische Attraktivität, insbesondere des Kohle-Dampf-Licht-Seen-Wegs (KDLS-Weg), zu erweitern. Der KDLS-Weg quert die Anlage in einem weiten und begrünten Korridor und erhält zahlreiche Aufwertungen wie Rast- und E-Bike-Ladestation, Spielplatz und Aussichtsturm. Diese geplanten Vorhaben werden aus raumordnerischer Sicht begrüßt, um die Erfordernisse der Raumordnung umzusetzen.

Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Muldestausee wurde eine Standortalternativenprüfung für PVFA durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass weitere Flächen in einer solchen Größenordnung im Gemeindegebiet nicht vorhanden sind. Somit können keine anderen großflächigen Standortalternativen wie die in Rede stehende Fläche angegeben werden.

Begründung der Maßgabe

Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb des LSG Dübener Heide. Wie im Entwurf beschrieben, werden die Belange des LSG aus der Schutzgebietsverordnung abgeleitet. Im Vorentwurf wies ich darauf hin, dass Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig sind und das Ergebnis sollte in die Begründung eingearbeitet werden. Leider ist in der Begründung keine endgültige Aussage dazu getroffen worden.

In der Begründung zum o. g. Vorhaben ist hierzu festgehalten:

„In der Verordnung zum LSG „Dübener Heide“ steht unter § 6 ein Erlaubnisvorbehalt seitens der zuständigen Fachbehörde. Eine Erlaubnis zur Umsetzung des Planvorhabens könnte erteilt werden, wenn die konkrete Planung nicht zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führt. Dieser Umstand muss belastbar nachgewiesen und abgeprüft werden. Im Hinblick auf die Zulässigkeit des Vorhabens und der beabsichtigten Nutzung des Plangebietes besteht unabhängig von der Bauleitplanung Handlungsbedarf von Seiten des Vorhabenträgers um einen entsprechenden Lösungsansatz gegenüber der zuständigen Behörde darzulegen. Am 23.01.2024 wurde durch die Gemeinde Muldestausee bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein Antrag um Erlaubnis zur Errichtung einer PVFA im LSG „Dübener Heide“ (Sachsen-Anhalt) und im Naturpark Dübener Heide, hilfsweise die beantragte Befreiung von den

Verboten der LSG-Verordnung i. V. m. § 67 BNatSchG, abgegeben. Eine Eingangsbestätigung erfolgte am 06.02.2024 von Seiten der unteren Naturschutzbehörde.“

Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist, wie vorgenannt bereits erwähnt, eine positive Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich und der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Kenntnis vorzulegen.

Aus den genannten Gründen, unter Einhaltung der Maßgabe, stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde hiermit fest, dass der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Sonnenfarm“ der Gemeinde Muldestausee nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht.

Hinweis

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Zur Information

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.

➤ Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ Hinweis zur Datensicherung

Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des Raumordnungskatasters. Ich bitte Sie daher, mich von der Geneh-

migung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff digital an das MID (poststelle-mid@sachsen-anhalt.de) zu informieren.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Weberling

Anlage

Rechtsgrundlagen

Verfügung

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| 2. 24.2 Li / 07.05.2024 | v. A. z. K. |
| 3. RPG Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg | per E-Mail z. K. |
| 4. LK Anhalt-Bitterfeld | per E-Mail z. K. |
| 5. MID, Ref. 24 | z. d. A. |

Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure

Von: Scholz, Anja <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. Mai 2024 13:10
An: Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure
Betreff: Gemeinde Muldestausee, Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Sondergebiet Sonnenfarm" in Burgkernitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

--

Anja Scholz
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615

Fax: (0345) 514 2118

E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure

Von: Freihube, Dietmar <Dietmar.Freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 15:02
An: Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure
Betreff: Gemeinde Muldestausee, Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Sondergebiet Sonnenfarm" in Burgkernitz

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Gemeinde Muldestausee, Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet
Sonnenfarm" in Burgkernitz
Stadt: Muldestausee
Ortsteil: Burgkernitz
Landkreis: Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Aktenzeichen: 21102/02-4610/2024.vBP
Kurzbezeichnung: Muldestausee-4610/2024.vBP-OT Burgkernitz, Sondergebiet Sonnenfarm

Mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer großflächigen, insgesamt 252 ha umfassenden Sonnenfarm bestehend sechs PV-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt ca. 279 MWp auf landwirtschaftlich genutzten ehemaligen Kippenflächen südwestlich von Burgkernitz und östlich von Muldenstein geschaffen werden.

Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV- Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Anhalt- Bitterfeld).

Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.

Dietmar Freihube
Referat Immissionsschutz

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2278
Fax: 0345 514 2512

E-Mail: dietmar.freihube@lwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt. #moderndenken



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

Gloria Sparfeld BDB
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle / Saale

Marc Kühlborn M.A.
Referent Bodendenkmalpflege

Halle (Saale)
Tel. 0345/5247-414
Fax 0345/5247-460

Email
mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Archäologische Stellungnahme:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Sonnenfarm“ in
Burgkernitz**

11. April 2024

Ihr Schreiben vom: 08.04.2024

Ihr Zeichen:

Ihr Zeichen

Sehr geehrte Frau Sparfeld,

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Unser Zeichen
24-06529

Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht **keine Einwände**.

Im Übrigen verweise ich auf unsere Stellungnahmen vom 02.11. 2023 (AZ: 23-20604 und die Stellungnahmen zur 1. Sachlichen Teiländerung des FNP Solar vom 17.08.2023 - (AZ:23-13692-43.2/Pa) und vom 25.03.2024 – (AZ: 24-02863).

Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.

Postanschrift
**Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte**
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg

Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Funden bei Erdeingriffen, die nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes **gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden.**

Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247-460; Email: mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Marc Kühlborn M.A.

Verteiler: - z. d. A.
- UDSchB Lkr. Anhalt-Bitterfeld (Per E-Mail)



SACHSEN-ANHALT

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten
Anhalt**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle (Saale)

**Gemeinde Muldestausee
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Sonnenfarm“ in
Burgkernitz, Entwurf
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und
4 BauGB**

Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.

Fachliche Stellungnahme:

In seiner öffentlichen Sitzung am 03.04.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee den vorliegenden Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B-Plan) „Sondergebiet Sonnenfarm“ in Burgkernitz mit der dazugehörigen Begründung und weiteren Anlagen gebilligt.

Mit den vorliegenden Planungsunterlagen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit dem Arbeitsnahmen „Sonnenfarm Bella“ auf dem Gebiet der Gemeinde Muldestausee geschaffen werden. Die Größe des Vorhabengebiets beträgt ca. 252 ha.

Das Geltungsgebiet des vorliegenden B-Planes liegt südlich und westlich der Ortslage von Burgkernitz, zwischen Schlaitz und Muldenstein. Die betroffene Fläche, eine ehemalige Bergbaukippe, wird als Acker bewirtschaftet und liegt im Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“.

Vorhabenträger ist die Sonnenfarmen GmbH mit Sitz in München.

Dessau-Roßlau, 08.05.2024

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht
vom: Cathleen Woitschach /
8. April 2024

Mein Zeichen: R 5 / 33-22_2

Bearbeitet von: Herrn Petzoldt

Tel.: 0340 / 6506 - 608

E-Mail:
thomas.petzoldt@alff.mule.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Hinweise zum **Datenschutz**:
www.lsaurl.de/alffanhaltdsgvo

Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 6506-0
Fax: 0340 6506-601
E-Mail: poststelleDE@alff.mule
mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Im Rahmen eines Scopingtermins am 23.08.2022, einer Stellungnahme zum Scopingtermin und im Rahmen der Stellungnahme zum Vorentwurf zur vorliegenden Planung mit Datum 13.11.2023 hat sich das ALFF Anhalt bereits zu dem Vorhaben geäußert. Es wurden gesamthaft erhebliche Bedenken gegenüber der Planung geäußert.

Mit der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde die Vorlage einer Alternativenprüfung für das geplante Vorhaben gefordert, um auf das Vorliegen des begründeten Ausnahmefalls nach § 15 LwG LSA prüfen zu können. Für benötigte Kompensationsmaßnahmen wurden Hinweise gegeben.

Nach Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen nimmt das ALFF Anhalt wie folgt Stellung:

Gegen das vorliegende Vorhaben bestehen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht weiterhin erhebliche Bedenken.

Begründung:

Die Unterlagen zum Entwurf beinhalten, wie in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf vom 13.11.2023 gefordert, eine Alternativenprüfung mit Datum 06.06.2023. Es ist dieselbe Alternativenprüfung wie sie dem ALFF Anhalt auch im Rahmen der TöB-Beteiligung zur 1. Sachlichen Teiländerung „Solar“ des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Muldestausee vorlag, welcher die vorbereitende Planung zur vorliegenden Bebauungsplanung darstellt.

In unserer Stellungnahme hierzu vom März 2024 führten wir bereits aus, dass im Rahmen dieser Alternativenprüfung schlussendlich nur landwirtschaftliche Flächen als Alternativen untersucht wurden. Eine nachvollziehbare Prüfung auf das Vorhandensein nichtlandwirtschaftlicher Flächen, welche unter Umständen auch kleiner sind oder Alternativen wie Agri-PV, erfolgte nicht bzw. ist in der vorliegenden Alternativenprüfung nicht ausreichend dargestellt. Somit konnte bzw. kann wie im vorliegenden Fall nicht abschließend auf den begründeten Ausnahmetatbestand nach § 15 LwG LSA hin geprüft werden.

Hinweis:

Aufgrund des enormen Biotopwertüberschusses wird angeregt, einzelne Maßnahmen so zu gestalten, dass diese auf einem Ökokonto gutgeschrieben werden und für andere Bauvorhaben genutzt werden können, auch, um zukünftig den zusätzlichen Verbrauch von Landwirtschaftsfläche für Kompensationsmaßnahmen so gering wie möglich zu halten.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von Bodenordnungsverfahren, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Im Auftrag



Glatzer

Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure

Von: Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure
Gesendet: Freitag, 17. Mai 2024 09:08
An: Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure
Betreff: AW_24_0378_FNJ_BV Burgkernitz, Bebauungsplan "Sondergebiet Sonnenfarm" -Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Anlagen: 240424_FNJ_LP_BI29_30.pdf; 240424_FNJ_LS_BI25_30_DN1000.pdf; 240424_FNJ_LS_BI25_30_DN1000aB.pdf; 240424_FNJ_LS_BI29_30_DN1000.pdf; 240424_FNJ_LS_BI29_30_DN1000aB.pdf; 240424_FNJ_LP_BI25_30.pdf
Priorität: Hoch

Von: Leitungsauskunft <Leitungsauskunft@feo.de>
Gesendet: Freitag, 17. Mai 2024 08:28
An: Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure <buer@architekt-sparfeld.de>
Cc: Schachtschneider, Jörg <Joerg.Schachtschneider@feo.de>; Lenk, Matthias <Matthias.Lenk@feo.de>
Betreff: AW_24_0378_FNJ_BV Burgkernitz, Bebauungsplan "Sondergebiet Sonnenfarm" -Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Priorität: Hoch

BV: Burgkernitz, Bebauungsplan "Sondergebiet Sonnenfarm"

Sehr geehrte Frau Woitschach,

im betreffenden Grundstück der Gemarkung Burgkernitz, Flur 7, Flurstück 8 und Flur 1, Flurstück 84/5 betreibt unser Unternehmen folgende durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesicherte Anlagen:

- Fernwasserleitung DN 1000 St
- Fernwasserleitung DN 1000 St a. B.
- Fernmeldekabel (KNA)

Für die Trinkwasserleitungen besteht ein Schutzstreifen, welcher 10 m beträgt und sich jeweils zur Hälfte rechts und links der Rohrachse befindet. Der Schutzstreifen der Fernmelde-, Mittel- und Niederspannungskabel beträgt 2 m und der sonstigen Anlagen 1 m. Im Schutzstreifen dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb sowie die Erreichbarkeit der Leitungen und Anlagen vereiteln, beeinträchtigen oder gefährden, insbesondere dürfen keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet, das Gelände nicht erhöht oder abgetragen, keine Bäume oder Sträucher angepflanzt und keine für die Leitungen gefährdenden Stoffe gelagert werden. Der Schutzstreifen muss jederzeit für Untersuchungen, Reparaturen, Instandhaltungs- / Sanierungsmaßnahmen oder Erneuerungen frei zugänglich sein.

Die Verlegung der Energieeinspeisung ist so zu planen, dass die Kreuzung mit den FEO-Anlagen rechtwinklig und über die gesamte Schutzstreifenbreite im Schutzrohr erfolgt. Dabei ist ein Mindestabstand von > 1 m einzuhalten.

Im Flurstück 84/5, Flur 1 der Gemarkung Burgkernitz ist eine Zuwegung mit einem Lasteintrag von 40 t geplant.

Die FEO-Anlagen dürfen ohne besondere Schutzmaßnahmen nicht gequert werden. Dies betrifft sowohl die bauzeitlichen, als auch die dauerhaften Überführungen.

Die schadlose Aufnahme der Einwirkungen auf unsere Anlagen ist nachzuweisen. Im Ergebnis Ihrer statischen Nachrechnungen sind die notwendigen Sicherungsmaßnahmen abzuleiten. Hierfür bitten wir um Vorlage entsprechender Lösungsvorschläge.

Für Rücksprachen steht Ihnen unser Mitarbeiter Herr Schachtschneider (Tel.: 0174 – 339 0045, Mail: Joerg.Schachtschneider@feo.de) gern zur Verfügung.

In die weiteren Planungen, insbesondere im Schutzstreifenbereich, sind wir bitte rechtzeitig einzubeziehen. Aufgrund des großen Durchmessers der Leitung und des hohen Versorgungsdruckes besteht vor allem bei Nichtbeachtung der Sicherheitsbestimmungen ein hohes Schadenspotenzial im Falle eines Leitungsschadens.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist von der bauausführenden Firma die Schachtgenehmigung einzuholen. Es erfolgt eine Einweisung vor Ort und die Absteckung der FEO-Anlagen.

Zur weiteren Planung erhalten Sie unseren Bestandsplan im pdf-Format M 1:1000 FNJ Blatt 25 und 29 sowie die zugehörigen Längsschnitte.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Silvana Schlesinger

Mitarbeiterin Dokumentation / GIS

FERNWASSER ELBAUE-OSTHARZ

T [+49 3421 757231](tel:+493421757231)

M [+49 171 9951398](tel:+491719951398)

E Leitungsauskunft@feo.de

A Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH,
Naundorfer Straße 46, 04860 Torgau

W www.feo.de

Sitz der Gesellschaft: 04860 Torgau, Naundorfer Straße 46

Geschäftsführung: Jan Wollenberg, Dr. Dirk Brinschwitz

**Vorsitzender des
Aufsichtsrates:** Matthias Lux

Handelsregistereintrag: Amtsgericht Leipzig, HRB 86

USt-Ident-Nr.: Finanzamt Oschatz, DE 141 734 132

Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH ist geprüft und zertifiziert nach folgenden Standards:
Technisches Sicherheitsmanagement [TSM](#), Energiemanagement [ISO 50001](#) sowie Informationssicherheitsmanagement [B3S WA](#).
Das Trinkwasserlabor ist zudem von der Deutschen Akkreditierungsstelle DAkkS nach [DIN EN ISO/IEC 17025:2018](#) akkreditiert.

Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH erfüllt die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
Weitere Informationen finden Sie im [Downloadbereich](#) unserer Internetseite in den Datenschutzhinweisen.

Mehr über aktuelle Entwicklungen im Unternehmen erfahren Sie mit unserem [Newsletter](#).
Besuchen Sie uns auch auf [Facebook](#), [LinkedIn](#) und [Twitter](#)!

NATURPARK DÜBENER HEIDE - VEREIN DÜBENER HEIDE e.V.

Gloria Sparfeld BDB
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Str. 12

06112 Halle (Saale)

Tornau, 12. Juni 2024

Gemeinde Muldestausee:
Burgkernitz - Bebauungsplan "Sondergebiet Sonnenfarm"
hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die erneute Beteiligung (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB), hier insbes. im Hinblick auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den nunmehr vorliegenden Umweltbericht.

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Planung liegt innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Dübener Heide¹.

Vorbetrachtung:

Mit der Großflächigkeit des Vorhabens und seiner Lage in einem Landschaftsschutzgebiet ist insbesondere dessen Wirkung auf die Artenvielfalt in diesem Naturraum und auch auf das Landschaftsbild, in einer durch Braunkohleabbau „menschengemachten Landschaft“, zu bewerten.

In die Bewertung ist ebenso einzubeziehen, dass die Energiewende und der Umbau auf regenerative Stromerzeugung Fläche benötigt, welche insbesondere im ländlichen Raum zur Verfügung steht.

Das betrifft auch die Region des Naturparks Dübener Heide.



**VEREIN
DÜBENER HEIDE e.V.**

**Büro
Sachsen-Anhalt**
Ortsteil Tornau
Krinaer Straße 2
06772 Gräfenhainichen

Telefon 034243 50881
Telefax 034243 50916

**Büro Sachsen
Naturparkhaus**
Neuhofstraße 3a
04849 Bad Döben

Telefon 034243 72993
Telefax 034243 342009

¹ https://www.naturpark-duebener-heide.de/media/downloads/download/2023/06/34/PEK_Sachsen-Anhalt_2020_Langfassung.pdf

Steuernummer
115/143/06615

info@naturpark-duebener-heide.de
www.naturpark-duebener-heide.de

Abzuwägen sind die etwaigen Eingriffe in Natur und Landschaft im Hinblick auf ihre Konsequenzen für die Lebensbedingungen der Menschen vor Ort im Vergleich zu dem gesellschaftlichen Nutzen einer solchen PV-Anlage für die Region.

In dem vom Büro Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH vorgelegten Umweltbericht zum Vorhaben² sind zum Großschutzgebiet Naturpark Dübener Heide und zum Landschaftsschutzgebiet Dübener Heide insbesondere folgende Aussagen aufgenommen:

NP „Dübener Heide“

Der Naturpark weist in seinem PEK (NP Dübener Heide Sachsen-Anhalt 2020) die regenerative Energieerzeugung, einzelne Energieeffizienzstrategien und teilweise klimabewusste Siedlungsentwicklung als eine seiner zentralen Stärken hin und ist Träger lokaler (regionaler) Entwicklungsstrategien, insbesondere für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Als einer der Schwerpunkte wird die strategische Ausrichtung auf der „Konzentration auf zukunftsweisende Formen der Landnutzung und Siedlungsentwicklung, die der Sicherung von Ökosystemdienstleistungen, der Verbesserung der Biologischen Vielfalt sowie der Anpassung an den Klimawandel dienen“ genannt.

Das Vorhaben steht bei entsprechender Umweltverträglichkeit nicht im Widerspruch zum Leitbild des NP „Dübener Heide“.



LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH Dessau-Roßlau

LSG „Dübener Heide“

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets zielt auf die Erhaltung und Entwicklung der Sukzessions- und Kulturlandschaft der ehemals von Bergbau geprägten Region. Neben der Wahrung des ökologischen Verbundes soll dabei auch die Natur und Landschaft in ihrer besonderen Eigenart und Schönheit erlebbar sein.

Aus dem Kontext der Begründung ist abzuleiten, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Teil des reizvollen, bemerkenswerten Landschaftsbildes darstellen.

Eine Herauslösung der Vorhabenflächen aus dem LSG kann nicht erfolgen, da diese eine wertgebende Pufferfunktion erfüllen, welche ausgesprochener Schutzzweck des LSG sind. Zudem sind die Flächen in ihrem Charakter als Offenlandkomplex innerhalb einer bewaldeten Fläche naturschutzfachlich bedeutsam für den Biotopverbund. Die Verordnung des LSG „Dübener Heide“ (LANDKREIS BITTERFELD 1997) enthält unter § 6 einen Erlaubnisvorbehalt seitens der zuständigen Behörde. Eine Erlaubnis zur Umsetzung des Projektes im eigentlich von Bebauung frei zu haltenden LSG kann erteilt werden, wenn die konkrete Planung nicht zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führt.

Mit einem separaten Antrag vom 23.01.2024 soll eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO gem. § 6 begehrt werden. Teil des Antrags ist eine umfangliche Darstellung des Vorhabens und des erarbeiteten Umweltkonzeptes für eine Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen für Natur und Landschaft

² https://www.gemeinde-muldestausee.de/de/datei/anzeigen/id/39241,1163/burqkernitz_vbp_umweltbericht_entwurf_q.pdf

Stellungnahme:

Das Vorhaben soll gemäß Umweltbericht zu keiner Beeinträchtigung von Natur und Landschaft in diesem Teil des LSG Dübener Heide führen.

Weiterhin wird in den vorliegenden Unterlagen beschrieben, dass positive Wirkungen auf die Ziele der LSG-Verordnung bzw. für eine nachhaltige Sicherung und Stärkung der biologischen Vielfalt in diesem Gebiet erwartet werden.

Die Bewertung des Vorhabens anhand der Ziele der Naturpark Pflege- und Entwicklungskonzeption Dübener Heide 2030 kann durch die Naturparkverwaltung mitgetragen werden, wenn der Antrag vom 23. Jan. 2024 auf eine Befreiung von Verboten der LSG-VO Dübener Heide durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde bestätigt wird.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine alternative Verfahrensoption zur Ausgliederung der Vorhabensfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet Dübener Heide durch die Naturparkverwaltung nicht unterstützt werden würde.

Begründung:

Die im o.g. Umweltbericht des Büro Dr. Reichhoff GmbH aufgenommene Würdigung des Naturpark Dübener Heide mit dem Eingehen auf die in einem breiten gesellschaftlichen Diskurs und Beteiligungsverfahren mit Bürgern, Vereinen/Verbänden, Kommunen und Unternehmen gemeinschaftlich ausgehandelten Ziele für die Zukunft der Dübener Heide (Naturparkplan 2030) ist unvollständig.

Es fehlt die naturschutzrechtliche Einordnung des Vorhabens und der Zielstellungen des Naturparkplanes 2030 als Fachplanung des Naturschutzes:

1) Schutzgebietskategorie „Naturpark“ gemäß Naturschutzgesetzgebung

Naturparke sind gemäß § 27 Bundesnaturschutzgesetz³ einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. ...,
2. **überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,**
3. **sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen**,
4.
5. **der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen...**

³ https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_27.html

und

6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.

(3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Bewertung:

Die Ausweisung des Naturpark Dübener Heide erfolgte auf dem Nachweis, der Erfüllung des Kriteriums Punkt 2: „Überwiegend LSG und NSG“.

Eine Herausnahme von Gebietsteilen von NSG oder LSG oder Verschlechterung der Naturausstattung wirkt sich unmittelbar und nachhaltig negativ auf den Status der Dübener Heide als Großschutzgebiet Naturpark aus.

Die Ausstattung des Kulturräumes Dübener Heide mit einer hohen biologischen Vielfalt ist eine der zentralen Grundlagen und Voraussetzungen für eine nachhaltige regionale Entwicklung für die Menschen im Lebens-, Erholungs- und Wirtschaftsraum Dübener Heide.

2) Naturparkverordnung Dübener Heide / Teil Sachsen-Anhalt⁴

In der aktuell gültigen Verordnung vom 01. Januar 2003 sind keine Inhalte mit einem direkten Bezug auf den Klimawandel und die Erfordernisse im Rahmen der technischen Umsetzung für Maßnahmen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien enthalten.

Als Grundziel des Schutzzweckes wird die „...Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Lebensbedingungen der Bevölkerung...“ benannt.

Diese soll im Rahmen einer nachhaltigen, standortgerechten Nutzung der Naturressourcen erreicht werden.

Mit der Naturpark Pflege- und Entwicklungskonzeption verfügt der Naturpark über eine Fachplanung des Naturschutzes, in der neben den ökologischen auch die sozial/kulturelle und wirtschaftliche nachhaltige Entwicklung der Region zum Wohle der Menschen beinhaltet ist.

⁴ https://www.natura2000-lsa.de/upload/3_schutzgebiete/Naturparke/Verordnungen/NUP0003_Duebener-Heide.pdf

a) Schutzzweck des Naturparkes Dübener ist ...

- die Erhaltung und Wiederherstellung der für den Naturraum typischen „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ [= Landschaftsbild] der Teillandschaften und Lebensräume in der Dübener Heide
- eine nachhaltige, standortgerechte Nutzung der Naturressourcen, die entwicklungsbezogene Landschaftspflege und natürliche Entwicklung von Ökosystemen
- die Erholung des Menschen und damit der Sicherung und Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage der Bevölkerung

Die besonderen Schutzzwecke der Teillandschaften und Lebensräume sind in den Schutzgebietsverordnungen der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete bestimmt.

b) Entwicklungsziele sind u.a.

....neben der Eigenart und Schönheit der Landschaft und deren Mannigfaltigkeit in großen zusammenhängenden Wäldern mit typischen Waldwiesen und Mooren, Bachtälchen, Teichen und Seen sowie Ackerflächen sind auch die kulturhistorischen Werte und Traditionen sowie typische Landnutzungsformen zu bewahren und durch die Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems zu fördern

...(eine) nachhaltige Bewirtschaftung in Land- und Forstwirtschaft

Bewertung:

Die Naturparkverordnung operationalisiert (übersetzt) das Schutzgut Landschaftsbild in drei Dimensionen⁵

- Landschaftsbild (landschaftliche Eigenart)
- Landschaftserleben
- Erholung

Das Vorhaben ist in diesem Bezug kritisch im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der visuellen Wirkung durch Flächeninanspruchnahme⁶ einzuordnen:

- Technische Überprägung der Landschaftstypik (Maßstabsverlust, Dominanz technischer Elemente) und damit Veränderung der qualitativen Ausprägung (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) des Landschaftsraums

⁵ https://www.lfu.bayern.de/download/natur/schutzgutkarten/labibay_methodik.pdf

⁶ <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/43783>

- Verlust oder Überprägung von Landschafts- und Ortsbild prägenden und / oder kulturhistorisch bedeutenden Landschaftsausschnitten und -elementen

Gemäß Umweltbericht soll demgegenüber der Erhalt und die Entwicklung der biologischen Vielfalt im Vorhabensgebiet nachhaltig gesichert sein.

c) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur einheitlichen Entwicklung und Pflege des Naturparkes ist durch den Träger des Naturparkes eine Pflege- und Entwicklungskonzeption bzw. ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEK) für den Naturpark vorzulegen.

3) Naturparkplan 2030 (PEK Dübener Heide)⁷

Die Erstellung der aktuell gültigen Pflege- und Entwicklungskonzeption aus dem Jahr 2020 wurde durch die Naturschutzbehörden des Landes und der Landkreise des Landes Sachsen-Anhalt inhaltlich begleitet und die Ergebnisse von diesen bestätigt. In dieser sind Aspekte und Entwicklungsziele mit Bezug zu dem Klimawandel und Erneuerbare Energien enthalten.

Bewertung:

a) Mit der Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfährt der Naturpark Dübener Heide als fachrechtliches Schutzgebiet im Umweltbericht zum Vorhaben eine Würdigung, welche das Leitbild 2030 aus dem Naturparkplan (PEK) in diesen Kontext stellt:

- Der Fokus der strategischen Ausrichtung liegt auf der Konzentration auf zukunftsweisende Formen der Landnutzung und Siedlungsentwicklung, die der Sicherung von Ökosystemdienstleistungen, der Verbesserung der Biologischen Vielfalt sowie der Anpassung an den Klimawandel dienen. *(Handlungsfeld Naturschutz und Landschaftspflege)*
- Vorhandene Herausforderungen wie u.a. der Klimawandel und die Energiewende bieten die Notwendigkeiten einer Verständigung über einen kulturellen Wandel, mit veränderten Handlungsansätzen und damit verbundenen Kompetenzen (Verständigung über gemeinsame Standards im Umgang beim Wandel der Kulturlandschaft (PV-Anlagen etc.)). *(Handlungsfeld Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE))*

⁷ https://www.naturpark-duebener-heide.de/media/downloads/download/2023/06/34/PEK_Sachsen-Anhalt_2020_Langfassung.pdf

- Der fortschreitende globale Temperaturanstieg hat Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, auf den Energieverbrauch und die Landnutzung. Die Energiewende und die damit verbundenen CO₂-Einspareffekte werden vorwiegend im Bereich der Mobilität sowie dem Umbau des regenerativen Energiemix vorangetrieben. Klimaanpassungsstrategien werden in der Siedlungsentwicklung, in der Landnutzung, bei Gesundheitsfragen und der Wasserwirtschaft drängender.

In der Kulturlandschaft wird die Energiewende über weiteres Wachstum der regenerativen Energien (Windräder, PV-Anlagen, Biogas-Anlagen) stärker sichtbar.

(Handlungsfeld Nachhaltige Kommunal- und Regionalentwicklung)

- b)** Mit Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen wird für das fachrechtliche Schutzgebiet Naturpark Dübener Heide mit Verweis auf den Naturparkplan 2030 (PEK) in Richtung regenerativer Energieerzeugung, einzelner Energieeffizienzstrategien und teilweise klimabewusster Siedlungsentwicklung orientiert.

Im Naturpark Dübener Heide engagiert man sich für eine nachhaltige Siedlungs- und Kommunalentwicklung, insbesondere unter dem Fokus des Schutzes bzw. der Erhöhung der biologischen Vielfalt, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, des Wassermanagements, des Tourismus sowie der Steigerung der Gesundheit und der Lebensqualität.

Das Vorhaben kann angesichts der mit dem Umweltbericht dargestellten Umweltverträglichkeit mit dem Naturparkplan (PEK) in Übereinstimmung gebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Klepel
(Naturparkleiter)



Betreff: Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Sonnenfarm“ in der Gemarkung Burg Kremnitz

Stellungnahme des NABU Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundsätzlich begrüßt es der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. ausdrücklich, den Ausbau der erneuerbaren Energien unvermindert und zügig voranzutreiben, damit ein entscheidender Beitrag zum Klimaschutz und gleichzeitig ebenso für den Arten- und Biotopschutz geleistet werden kann (PESCHEL et al 2019), sofern die Belange von Natur und Landschaft beachtet sowie vorrangig vorhandene Dachflächen oder bereits versiegelte Flächen genutzt werden und dieser Ausbau naturverträglich erfolgt.

Grundsätzlich wird ein anspruchsvolles und zukunftssicheres Projekt geplant, dass aber in dieser Form von NABU Sachsen-Anhalt e.V. noch keine Zustimmung aufgrund großer, naturschutzfachlicher Mängel erfährt.

In der vorliegenden Planung wird der aus vier Teilgebieten bestehende Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 252 ha festgesetzt. Diese teilt sich auf ca. 203 ha Sondergebiet mit sechs Teilflächen und ca. 49 ha Fläche für grünordnerische Maßnahmen auf. Für Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere ist das Vorhabengebiet von hoher Bedeutung.

Die Artenvielfalt seltener teils streng geschützter Vögel auf so engem Raum sehen wir bundes- wie landesweit als bedeutsam an. Weiterhin kommen als artenschutzrechtlich bedeutsame Arten, die nach Anh. IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Zauneidechse sowie Kreuz- und Wechselkröte hinzu. Weiterhin ist in der Planungsregion dem WZI mit Stand des Monitoringjahres 2022/23 (30.04.2023) eine territoriale Ansiedlung des streng geschützten Wolfes bekannt. Dabei handelt es sich um das Rudelterritorium Muldestausee (MST). Allerdings lassen sich in den vorliegenden Unterlagen weder Vorkommen noch entsprechende Maßnahmen finden. In diesem Zusammenhang wurde das WZI hinsichtlich des Vorhabens „Sonnenfarm Muldestausee“ bislang nicht um Stellungnahme gebeten.

Nähere Ausführungen zu dem Vorhaben

Der NABU-Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. lehnt das Vorhaben der Errichtung eines Solarparks in der Gemarkung Burgkremnitz aufgrund der starken Betroffenheit von Landschaftsfunktionen (Puffer- Trittstein- Biotopverbundsstrukturen), defizitärer Auswertungen sowie den Vorkommen zahlreicher gefährdeter und besonders streng geschützter Arten sowie einer geringen Heilungschance für besonders betroffene Arten ab. Darüber hinaus sind Schutzgebiete (LSG Dübener Heide) i.S. des Naturschutzgesetzes LSA sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie von der Planung berührt. Damit steht der vorhabensbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Sonnenfarm“ derzeit im Widerspruch zur LSG-VO i.V.m. § 67 BNatSchG.

Zwar werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen außerhalb und innerhalb der Bauplanung angegeben. Dennoch sieht der NABU Sachsen-Anhalt e.V. mittel- langfristige Verluste insbesondere der Avizönose sowie der Amphibien und Reptilien in der gegenwärtigen wiss. Status Quo Prognose.

Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

Bearbeiter:
Dr. Anne Arnold

Tel. +49 391 561 93 50
Anne.Arnold@NABU-LSA.de

Magdeburg, 18.6.2024

NABU Sachsen-Anhalt

Gerhart-Hauptmann-Str. 14
39108 Magdeburg
Telefon +49 (0) 391 561 93 50
Fax +49 (0) 391 561 93 49
Mail@NABU-LSA.de
www.NABU-LSA.de

Bankverbindung und Spendenkonto

Volksbank Magdeburg
IBAN DE48 8109 3274 0001 6653 16
BIC GENODEF1MD1

Amtsgericht Stendal
Registernummer VR 20468
Steuernummer 101/140/03099
Landesvorsitzende: Katja Alsleben

Der NABU Sachsen-Anhalt ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG). Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU Sachsen-Anhalt sind steuerbefreit.

Das Planungsgebiet umfasst in erster Linie landwirtschaftliche Nutzflächen in der Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Tagebaus Muldenstein, wobei die betroffenen Flächen des Plangebietes von Wald-, Feuchtgebieten und Gewässern umgeben sind (**Bild 1**). Zwar ist Burgkernitz hinsichtlich der Freiflächenanlagenverordnung (LSA, Februar 2022) gelistet, innerhalb derer auf Ackerflächen mit geringer Bodenqualität sowie inlandwirtschaftlich nur schwer nutzbaren Höhen- und Hanglagen in Sachsen-Anhalt – sogenannte „benachteiligte Gebiete“ – Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden können.

Allerdings ist das Planungsgebiet (Teilvorhaben I – VI) weitgehend von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Waldbestand und Seen umgeben (s.o.) und liegt damit in einer großräumigen (252 ha, bzw. eingezäunter Bereich 200ha) großen Seen-Wald-Offenland-Gebietskulisse und stellt wegen seiner herausragenden landes- und bundesweiten sowie europäischen Bedeutung für den Artenschutz einen atypischen Ausnahmefall in Bezug auf eine fehlende Eignung als „Sondergebiet für Erneuerbare Energien“ dar. So liegt eine außerordentliche Artenvielfalt an Vögeln mit Ansprüchen an eine heterogene Habitatkulisse vor, deren Vorkommen aufgrund der landes- wie bundesweiten Gefährdung und der Schutzbelange nach EU-Vogelschutzrichtlinie auch unsere Aufmerksamkeit gefunden hat. Zwischen den Teilbereichen des Geltungsbereiches befinden sich auch Teile des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. VI „Ehemaliger Tagebau Muldenstein (Schlauch Burgkernitz und Tiefkuppe Schlaitz)“ (REP A-B-W 2018, Z 14). Mit der Etablierung der Solarmodule auf den Teilflächen zwischen 65-80%, werden die funktionalen Beziehungen für die im Gebiet zu erwartenden und nachgewiesenen Vorkommen gefährdeter oder streng geschützter Arten durch Lage und Größe der geplanten Solarflächen beeinträchtigt oder zerstört. Dies betrifft insbesondere Abnahmen von Habitatqualität und -größe, Störungen und Schädigungen der Beziehungen zwischen Nistplätzen/Wochenstuben und Nahrungsflächen, Unterbrechung der Transferrouen, Wandderkorridore und der Habitatverbund-Achsen. Ein begleitendes Monitoring/ökologische Baubegleitung ist unbedingt erforderlich.



Bild 1: heterogene Landschaft des Planungsgebietes (F. Koch)

Avifauna:

Nachgewiesen wurden für das Planungsgebiet im Jahr 2023 54 Brutvogelarten. Dabei handelte es sich um Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, die Arten der Kategorien 1 bis 3 der Roten Liste Sachsen-Anhalts sowie die nach BNatSchG streng geschützten Arten und damit um Arten mit hoher artenschutzrechtlicher Relevanz und u.a. mit hoher Habitatbindung an die vorgefundenen Strukturen: EU-Vogelschutzrichtlinie (VSCHRL): Rohrweihe, Kranich, Neuntöter, Schwarzspecht, Grauspecht, Heidelerche; Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BARTSCHV) („streng geschützt“): Mäusebussard, Rohrweihe, Flussregenpfeifer, Schwarzspecht, Grünspecht, Grauspecht, Waldkauz, Heidelerche, Grauammer sowie Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017): Krickente, Wiesenpieper (stark gefährdet), Feldlerche, Braunkehlchen (gefährdet). Als weitere wertgebende besonders geschützte Brutvogelart (Brut- und Revierpaare) brütet hier der Kranich. Die im Planungsraum brütenden Kraniche nutzen das Gebiet zur Aufzucht ihrer Jungen, so dass das Plangebiet als Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art zu werten ist (**Bilder 2 & 3**). Der Verlust der zur Reproduktion notwendigen Standorte, z.B. durch Einzäunungen und Bebauung, führt dazu, dass die hier lebende lokale Population erheblich beeinträchtigt wird.



Bilder 2 & 3: Kranichnest sowie Jungkranichvorkommen im Planungsgebiet (F. Koch)

Für die Rohrdommel, als landesweit seltener Brutvogel, besitzen Röhricht- und Wasserflächen, wie sie im NSG Schlauch Burgkemnitz sowie in der Nähe und unterhalb des Teilbereichs II befindlichen NSG Tiefkippe Schlaitz vorzufinden sind, eine hohe Bedeutung. Mit der Etablierung von Solartischen in den TB III – VI, liegt das Vorkommen dieser streng geschützten Art ((BNATSCHG) bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BARTSCHV). inmitten und in unmittelbarer Nähe dieser Planflächen. Diesen Sachverhalt sehen wir als sehr kritisch an, da unklar ist, wie sich vor allem die Spiegelwirkung der Solarpaneele auf die scheue Art auswirken wird, da diese Effekte von mehreren Seiten zu erwarten sind.

Die Brutvogelkarte (Karte 3) enthält einen Fehler in der Legende bzw. Karte: Ro (Rohrweihe als Ro und Row dargestellt.).

Weiterhin ist die Methodik der Erfassung der Zug- und Rastvögel stark defizitär. Es fehlen die Erfassung für die Überwinterer in den Monaten Dez, Jan Feb. Es sind drei zusätzliche Erfassungsgänge nötig.

Die Feldlerche ist mit 23 Brutpaaren (BP) die dominierende Art im Untersuchungsgebiet. Sie brütet flächig auf den vorhandenen Ackerflächen, innerhalb derer entsprechende Solarmodule aufgestellt werden sollen. Die Überbauung/Überständerrung (2.70 m hohe Solarmodule) der einzelnen Teilflächen beträgt zwischen 65 - 80 % , was unweigerlich zu einer gravierenden Änderung der Habitateignung der Vogelarten durch

1. Verlust des offenen Landschaftscharakters,
2. Änderung der mikroklimatischen Eigenschaften infolge der über 50 % igen Geländebesattung durch die Module führt.

Auch für Arten wie Kranich, Bläss- und Saatgänse sind große, unzerschnittene sowie ungestörte Ackerflächen für die Überwinterung sowie Äsungsflächen wichtig. Mit der Errichtung der Solarmodule kommt es zu einem Verlust von sonst regelmäßig genutzten Äsungsflächen bzw. einer vollständigen Entwertung, auch weil die Störungen durch Besucher, und Unterhaltung der Anlagen erheblich zunehmen werden (optische Störreize). Letztere wirken sich in erheblichen Maßen auf Saat- und Blässgänse aus.

Es ist daher ausführlich darzulegen, wo trotz der erheblichen Flächeninanspruchnahmen im Aktionsbereich der Nordischen Gänse ausreichend große, unzerschnittene und ungestörte Äsungsflächen vorhanden sind und gesichert werden können. Die angegebenen Maßnahmen reichen u. E. nicht aus.

Ein adäquater Ausgleich dieser Habitatverluste kann aus naturschutzfachlicher Sicht über die Maßnahmen innerhalb des Solarparks zwischen und unter den PV-Anlagen nicht erreicht werden (Bezug VSO 3/5; VSO 6). Die angedachten 12 Lerchenfenster sind somit nicht ausreichend. Es muss entsprechend zusammenhängender Raum/Fläche geschaffen werden, der ungestört vorliegt. Eine artenschutzfachliche Flächenkompensation muss außerhalb des Solarparks stattfinden und dies auf Flächen, die nicht bereits, als Revier belegt sind. Speziell für die Feldlerche sei hierzu angemerkt, dass, wenn eine Fläche als Feldlerchenhabitat geeignet ist, sie von den Feldlerchen mit Sicherheit auch bereits besetzt ist (Nischenbesetzung). In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass die Feldlerche zu den Arten mit steppenartigen Habitatansprüchen gehört, die keine völlige Horizontverstellung im Habitat akzeptiert. Gerade Heidelerche, Feldlerche und Grauammer brauchen eine offene Blickbeziehung am Brutplatz. In diesem Zusammenhang kritisieren wir die angedachte Vermeidungsmaßnahme V2.

Die Bedeutung der Bodengestaltung (Umweltbericht S. 112, Bruthabitate) tritt damit gegenüber einer Kulissenverstellung zurück. Es sei hierbei auch kritisch angemerkt, dass eine Akzeptanz der Feldlerche des Brutplatzes innerhalb der angedachten 3m Modulzwischenräume wiss. nicht belegbar ist. Dies auch im Zusammenhang mit dem o.e. Aspekt der Kulissenverstellung. Hinzu kommt die derzeit nicht abschätzbare Spiegelwirkung der Solarpaneele bzw. Abschattungswirkung. Dies ist kein zu vernachlässigender Aspekt.

Rotmilan und Mäusebussard besitzen im Plangebiet mehrere Nahrungsreviere und werden diese folglich verlieren. So enthält der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag fachlich angreifbare Defizite zur Betroffenheit streng geschützter und gefährdeter Arten (u.a. Rotmilan). So wird die irreversible Zerstörung und Entwertung eines Großteils der Jagdlebensräume des Rotmilans, der in unmittelbarer Nachbarschaft

Brutplätze besitzt, nicht bilanziert. Um Schäden abzuwenden (Aufgabe Brutplatz, Reduzierung des Bruterfolgs), sind für die Art mindestens alternative, attraktive Nahrungsflächen eingriffsnah anzulegen.

Das geplante Vorhaben zeigt daher nicht ausreichende kompensierbare Habitatverluste (Revier) und somit auch eine hohe Gefährdung an Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44, Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Im Umweltbericht auf S. 7 heißt es, dass „Nach Mitteilung der UNB (schriftl. Mitteilung 03.04.2023) wurden in den letzten Jahren weitere wertgebende Brutvögel im Gebiet nachgewiesen. Im Flachwasserbereich der östlichsten Teilfläche brüteten demnach Löffelente und Kiebitz (2 BP). In der Heckenreihe der zentralen westlichen Teilfläche kam der Raubwürger vor“.

Vor dem Hintergrund der schnell fortschreitenden sowie teilweise irreversiblen Habitatzerstörung vor allem für die wertgebende Avizönose, müssen große, störungsarme/freie und zusammenhängende Gebiete mit einer zunehmenden Arten bzw. Populationsentwicklung geschützt werden. In diesem Zusammenhang wäre eine Flächengröße von 100 ha statt 49ha für die Ausgleichsflächen zur Erhaltung und Entwicklung von Vogelhabitaten der Offenbiotope sowie Habitatschutz für Amphibien/Reptilien zu gewährleisten. Dies betrifft auch die Ausgleichsmaßnahmen zur feuchten Senke, umlaufende Blühstreifen, 2 zusätzliche Korridore von 80m Breite. Weiterhin müssen überall zwischen den Solarfeldern Ausgleichsmaßnahmen speziell für die vernässten Senken geplant werden, dies am besten um die bereits bestehenden, temporär vernässten Senken. Ausgleichsmaßnahmen nur in einem Teilbereich des fragmentierten Gebietes zu konzentrieren, ist keine Option, da dies keinen effektiven Schutz für die Amphibien darstellt (Wanderverhalten).

Zu 3.3.1.1 Brutvögel

Tabelle 3-2 sowie Bewertung:

Hier ist der Kiebitz mit aufzuführen, der das Gebiet, während der gesamten Rastzeit als Nahrungs- und Ruhehabitat nutzt. Hier ist potentiell immer mit Bruten zu rechnen, das Gebiet mit den entsprechenden feuchten Senken und angrenzenden Ruderalflächen ist perfektes Bruthabitat für die Art. Es liegen Brutzeitnachweise für 2018,19,20,21 (Quelle Ornitho) sowie für 2022 und 2024 vor (Quelle eigene Nachweise Frank Koch/ Ornitho).

Der Kiebitz ist als relevante Art mit Status 2 stark gefährdet (rote Liste S-A), streng geschützte Art nach BArtSchV bzw. Verordnung (EG) Nr. 338/97, zu betrachten!

Zu Acker-Tümpel/Sol einschließlich Verlandungsvegetation zwischen TG I und TG II (Seite 46-48 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes) die Gewässerstrukturen dort sind unbedingt zu erhalten und vor dem Einbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln vor allem Gülle- und Gärresten zu schützen. Nachweise von der Ausbringung flüssigen organischen Düngers bis in die Gewässer hinein liegen vor (**Bilder 4 & 5**) in dieser Beziehung kann das Projekt, richtig ausgeführt nur Besserung bringen.



Bilder 4 & 5: zu erhaltende Gewässerstrukturen, Düngemittel wurden direkt in die Gewässer ausgebracht (F. Koch)

Zu 4.1.2.1 Brutvögel Baubedingte Auswirkungen:

Wie hier festgestellt müssen die Bauarbeiten auf den für Offenlandarten relevanten Flächen zwingend im Zeitraum Anfang Oktober- Ende Februar stattfinden.

Seite 85

„Im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches ist eine Fortführung der Ackerbewirtschaftung angestrebt, um die dort etablierte Vegetation und die Amphibienhabitats zu bewahren (V8). Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung erfolgte nach Aussage des Bewirtschafters stets so nah wie möglich an die dort vorkommenden Gewässer heran. Diese Praktik soll fortgeführt werden, um die Verlandung der Gewässer und aufkommende Gehölzsukzession zu reduzieren. Auch unter diesen langjährigen Praktiken brüten in den Gewässern störungsempfindliche Arten wie Kranich, Krickente, Löffelente und Rohrweihe. Die Fortführung dieser Nutzung führt folglich nicht zu erhöhten betriebsbedingten Auswirkungen. Durch die vorgesehene Extensivierung ist mit einer geringfügigen Abnahme der anthropogenen Präsenz zu rechnen.“

Dies ist zu begrüßen! Dabei ist zu beachten, dass die extensive Bewirtschaftung unbedingt eine Abkehr von hohen Düngergaben beinhalten muss, da diese Nährstofflast unweigerlich die Gewässer belastet und den naturschutzfachlichen Anforderungen entgegen wirkt! Die Ernte/ Mahd der angebauten Feldfrüchte darf erst ab Ende Juni erfolgen, um den Freilandarten die Reproduktion zu ermöglichen!

Hinsichtlich der angedachten Lerchenfenster (S. 129) wurden bereits statuiert, dass diese Maßnahme zu uneffektiv ist. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in der Planung alle landwirtschaftlichen genutzten Flächen wegfallen und die Maßnahme sich nur auf einen Bereich des Planungsgebietes konzentriert.

CEF2 Anlage einer Flachwasserzone

Die Anlage der Flachwasserzone im beschriebenen Gebiet ist nicht geeignet um Kranichen ein Schlaf und Ruhegewässer zu bieten, da sie sich dann nur noch in geringem Abstand vom Wald bzw. Waldsaum befinden würde. Erfahrungsgemäß meiden Kraniche solche Gewässer, da Prädatoren dort die Möglichkeit haben sich unbemerkt anzunähern. Die beschriebene räumliche Distanz ist hier nicht zu erkennen (**Bild 6, Fragezeichen**). In 100m zum geplanten Bereich verläuft ein frequenzierter Waldweg!

Zudem ist das geplante Gebiet ansteigend, was einen erhöhten Aufwand zur Herstellung des nötigen Reliefs des neuen Gewässers bedeutet, diese Ressourcen könnten sich effektiver einsetzen lassen.

Sinnvoller wäre die Anlage der Flachwasserzone im TG I in der schon vorhandenen Bodensenke (**Bild 7**). Diese ist bereits regelmäßig mit Wasser gefüllt und wird in der kalten Jahreszeit von den Kranichen bereits genutzt. Dort würde das Gewässer zudem eine Alternative zum vorhandenen Acker-Tümpel/Sol darstellen, so dass bei Störungen oder hoher Individuenzahl ein Ausweichen für die Kraniche möglich wäre. Auch für die amphibische Fauna würde eine Alternative geschaffen, die einen zweiten Lebensraum bei ungünstigen Bedingungen schafft.

Den Amphibien gilt in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit, da diese Artengruppe durch Biotopverlust und Klimaveränderungen besonders bedroht ist, gleichwohl aber einen wichtigen Baustein im Ökosystem darstellt und die Nahrungsgrundlage für viele andere Arten bildet.

Siehe Anlage Karte1 und Luftaufnahmen Bilder 5 & 6 sowie 8 & 9



Karte 1: empfohlene Maßnahmen

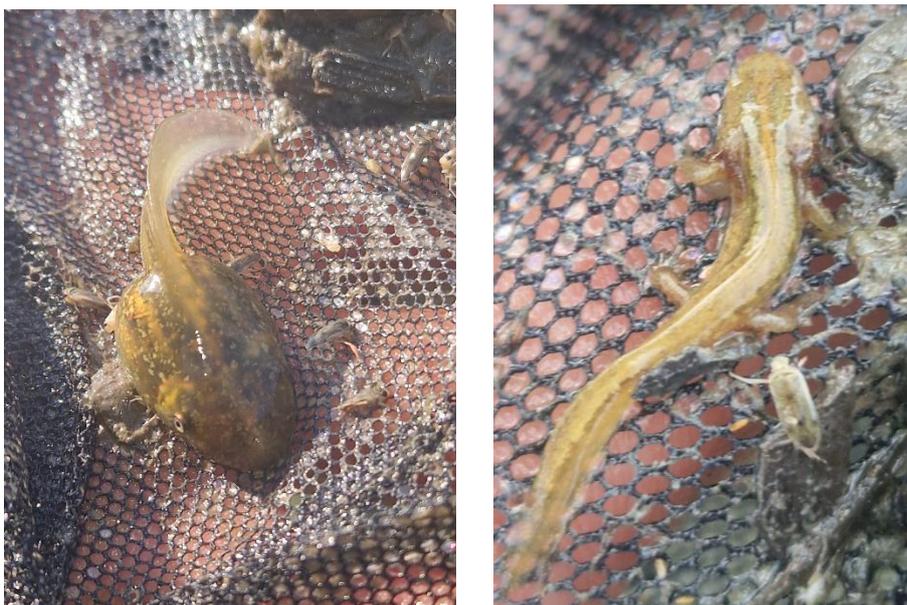


Bilder: 6 & 7: ungeeignete und empfohlene Maßnahmen Flachwasserzone (F. Koch)

Amphibien

Die Anlage der Flachwasserzone im beschriebenen Gebiet ist auch für Amphibien ungeeignet. Sinnvoller wäre die Anlage der Flachwasserzone im TG I in der schon vorhandenen Bodensenke, da diese ist bereits regelmäßig mit Wasser gefüllt ist. Das Gewässer wäre zudem eine Alternative zum vorhandenen Acker-Tümpel/Sol, so dass für die amphibische Fauna als Alternative ein zweiter Lebensraum bei ungünstigen Bedingungen geschaffen werden könnte. Dieser Sachverhalt stellt vor dem Hintergrund der hochgradigen Vulnerabilität dieser Artengruppe gegenüber Biotopverlust und Klimaveränderungen einen besonders hoch zu wertenden Aspekt dar, da diese Gruppe besonders bedroht ist, gleichwohl aber einen wichtigen Baustein im Ökosystem darstellt und die Nahrungsgrundlage für viele andere Arten bildet.

Siehe Karte 1 und Luftaufnahmen Bilder 6 und Bild 7



Bilder 8 & 9: Vorkommen gefährdeter Amphibien im Planungsgebiet (F.Koch)

Eine Überstellung der vorhandenen temporären Kleingewässer ist in keinem Falle zulässig, die Bedingungen dort haben sich jahrelang eingestellt und sind mit keinem künstlich angelegten Ersatz zu kompensieren. Das kann zudem unmöglich wirtschaftlich sein. Diese Kleingewässer sind gut zu erkennen und die Module sind an diesen Stellen auszusparen, was gleich eine Kombination mit Lerchenfenstern ermöglicht.

Insbesondere sind die in **Karte 2** eingezeichneten Standorte zu erhalten (vgl. mit Burgkernitz_vBP_Umweltbericht_Karte_5_Amphibien_G). Um die dort reproduzierenden Amphibienarten zu schützen, ist hierzu der aktuelle Nachweis der Reproduktion von Knoblauchkröte und Teichmolch im Kleingewässer Südost Ecke des Teilbereiches IV aus Mai 2024 zu berücksichtigen.



Karte 2: Standorterhaltung

Das Planungsvorhaben nimmt grundsätzlich eine Koexistenz zwischen Eidechsen und Solarfeldern an. Dies betrachten wir als kritisch, da es hierzu unterschiedliche wiss. Meinungen gibt und daher nicht einseitig betrachtet und umgesetzt werden sollte.

Durch die Teilbereiche des angedachten Solarparks, wird eine starke Barriere aufgebaut, welche die Verbreitung von Segetalarten und Zauneidechse in mehrere Richtungen beeinträchtigt oder verhindert. Der Habitatverbund wird damit irreversibel geschädigt und wird auch nicht über die angedachten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Hinsichtlich der Zauneidechsen ist nicht dargestellt, ob und wenn ja, wann sie abgefangen werden. Hier fordern wir ein Abfangen in der vorangegangenen Saison. Vorab müssen funktionsfähige Ersatzbiotope geschaffen und überprüft werden, ob sie angenommen werden. Alle Amphibien und Reptilien, dafür sind die einschlägig bekannten Methoden anzuwenden.

Säuger

Für mittelgroße und große Säuger werden störungsfreie Korridore (ohne Bebauung, Zäune sowie negative Einflüsse durch optische und akustische Störfaktoren) mit einer Breite von 50-100 m seit langem gefordert. Die geplanten Größen sowie die räumlichen Aufteilungen der vier TG führen zu einer großräumigen Zerschneidung der Korridore und reduzieren damit auch die Wirksamkeit dieser. Dies gilt im Speziellen für den Wolf, der im Planungsgebiet eine territoriale Ansiedlung besitzt. Die zwei Wildschneisen sind nicht ausreichend.

Der Wolf, als streng geschützte Art, wurde nicht berücksichtigt, obwohl direkt in der Region ist, regelmäßig sowohl mit territorialen Tieren als auch mit abwandernden Jungwölfen und/oder Durchziehern zu rechnen ist. Insbesondere Wälder/Forsten, aber auch diverse Geländestrukturen, wie z.B. Reliefunterschiede, Waldränder/-Säume, Gewässerverläufe, Gehölzstrukturen oder auch locker bebaute/genutzte Ortsrandlagen etc. können Wölfen auf ihren großräumigen Wanderungen als Leitlinien dienen oder werden als potenzielle Nahrungshabitate regelmäßig frequentiert.

In der Planung ist deshalb Folgendes zu beachten: Für mögliche Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind die Empfehlungen für landgebundene Säugetierarten (hier Rothirsch als Leitart) anzuwenden. Dies bezieht sich zwar vornehmlich auf Querungshilfen an Infrastrukturelementen (Bahnlinien, Straßen), die hier nicht vorgesehen sind. Es betrifft aber auch die Entwicklung von Leitlinien durch Bau- oder Vegetationsentwicklungsmaßnahmen (z.B. Anlage von Sichtschutzhecken oder Gehölzstreifen). Bei der Planung der PV-Anlage ist also weitestgehend darauf zu achten, dass durch Bepflanzung oder Bebauung keine Zwangspassagen im Sinne einer ökologischen Falle für große Säugetiere (Wildschweine, Rothirsch, Damhirsch etc.) in Richtung der Ortschaft entstehen, um Folge-Konflikte im Ort zu vermeiden (Nutztierhaltung oder kleinbäuerliche Wirtschaft, Gärten, Infrastruktur/Verkehrsunfälle usw.). Sollten sich Zwangspassagen nicht vermeiden lassen, sollten genügend breite Korridorstreifen so am Ort vorbeiführen, dass es möglichst nicht zu Konfliktsituationen (Nutztierrisse, Verkehrsunfälle etc.) durch das Nachfolgen des Wolfes hinter den Beutetierarten kommen kann. Die vorgesehenen Korridorstreifen sind u.E. zu eng.

Bei dem Beweidungskonzept nach Inbetriebnahme der Anlage (Vorschlag Schafe) ist bereits in der Planungsphase darauf zu achten, dass Herdenschutzmaßnahmen in die Zäunung des Geländes zu integrieren sind (z.B. Untergrabschutz, Überkletterschutz etc.). In diesem Falle setzen Sie sich bitte schnellstmöglich mit dem WZI in Verbindung, um die genauen Ausgangsbedingungen und den Materialbedarf aufnehmen zu können.

Im Baugeschehen sollten Nachtbauarbeiten, Gehölzfällungen oder andere Störungen weitestgehend vermieden werden. In den Bereichen, in denen Unterkünfte, Büros oder Baustelleneinrichtungen/Material gelagert werden soll, ist darauf zu achten, dass organische Abfälle (Essensreste etc.) nicht ins Gelände gelangen oder für Wölfe erreichbar gelagert werden, um eine Habituation durch Wölfe auszuschließen (gemeint sind Anlocken, Gewöhnen, auffälliges Verhalten/Betteln gegenüber Bauarbeitern oder Anwohnern).

PV-Anlagen Abstand

Der Flächenabstand zwischen benachbarten Teilflächen (I-VI) , sollte bei mehreren Kilometern liegen, um Wanderrouten, Ausbreitungslinien und Äsungsflächen in ausreichender Größe zu erhalten und sichern zu können. Ein solcher Mindestabstand zwischen den Teilflächen sowie eine Größenbeschränkung existiert für das Land Sachsen-Anhalt nicht, was auf mangelnde raumordnerische Fachplanung (fehlende Ausweisung von Eignungs- und Tabuflächen), fehlende Erlasslagen und Leitlinien und die bundesplanerische Privilegierung der Planung von Solarparks unter Missachtung wesentlicher Belange des Artenschutzes zurückzuführen ist.

Hinsichtlich der geplanten PV-Anlagen sind die geplanten Reihenabstände der PV-Module mit 3m zu gering. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre es wichtig die Reihenabstände der PV-Module mit mindestens 3,5 m, besser 5-6 m Breite zu dimensionieren. Nach PESCHEL & PESCHEL (2023) nimmt die Besiedlungsdichte der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie von verschiedenen Heuschreckenarten mit vergrößerter Breite der Photovoltaikmodulreihenabstände zu.

Wünschenswert wäre, die Photovoltaikmodulreihenabstände so ausreichend breit zu dimensionieren, dass im Zeitraum zwischen Mitte April und Mitte September mittags (MEZ) einen besonnten Streifen von mindestens 2,5 m Breite zulässt. So ist auch eine deutlich positive Wirkung auf die Phytodiversität zwischen den Modulreihen gegeben, wenn der Reihenabstand etwa dem anderthalbfachen der Höhe der Modultische entspricht. Neben den naturschutzfachlichen Argumenten, die für einen breiten Modulreihenabstand sprechen, sollte gleichzeitig bedacht werden, dass bei der Wahl von geringeren Reihenabständen ggf. höhere Pflegekosten für den Einsatz von Spezialtechnik mit geringer Arbeitsbreite oder geringer Flächenleistung entstehen können.

Fazit:

Die Ausgestaltung, die Lage und die Größe des geplanten Solarparks, die Kartierung der Arten und auch die Maßnahmenplanung bedürfen nach Ansicht des NABU einer grundlegenden Revision und Neuauflage auf wissenschaftlicher Grundlage. Wir möchten hierbei betonen, dass der NABU sich einem Ausbau der PVA auf Äckern nicht grundsätzlich verschließt, im Gegenteil. Die Zustimmung ist jedoch von der Natur- und Artenverträglichkeit abhängig. Letztere ist hier nicht gegeben.

Entsprechend sind auch alle Maßnahmen zum Ausgleich der neu zu bilanzierenden Verluste an Lebensräumen und Habitaten sowie Brutpaaren und Individuen geschützter und gefährdeter Arten dauerhaft fortzusetzen und für die Dauer des Betriebs der Anlage, unabhängig vom Betreiber und Besitzer der Anlage, festzuschreiben. Der Vorhabenträger/Betreiber muss hierfür entsprechende Finanzmittel bereithalten, ggf. in Form von zweckgebundenem Stiftungskapital, was vertraglich festzuhalten ist. Zudem ist das WZI mit einer Stellungnahme einzubinden.

Die Aussagen zur Betroffenheit von Rastvogelarten (u.a. Gänse, Kranich, Greifvögel) sind in der Planungsunterlage nicht ausreichend und angreifbar und berücksichtigen nicht die Dimension des hiesigen Flächenverlustes und der jährweisen Unterschiede des Rastvogelaufreitens. Die Aussagen beziehen sich auf defizitäre Erfassungen und sind somit nicht ausreichend für eine umfassende Bewertung der Bedeutung des Eingriffsraums als Rastplatz und Äsungsfläche, zumal die Nutzung von Äsungsflächen oder Rasthabitaten von der angebauten Kultur und den Witterungsverhältnissen



abhängt. Gleiches gilt für die Betroffenheit der Amphibien sowie Reptilien. Ausgleichmaßnahmen dürfen sich nicht auf einen Bereich konzentrieren und sich auch nicht mit anderen Maßnahmen überlappen. Zum Schutz und Erhalt von wertgebenden und sensiblen Arten, müssen größere, zusammenhängende Habitate geschaffen werden. Dies ist in diesem Vorhaben nicht der Fall.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Anne", is positioned below the closing text.

Dr. Anne Arnold
Landesgeschäftsführung

BUND Sachsen-Anhalt e.V.
Olvenstedter Straße 10, 39108 Magdeburg

Gemeinde Muldestausee
Bauamt
Neuwerk 3

06774 Muldestausee OT Pouch

Per E-Mail: info@gemeinde-muldestausee.de

BUND Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

Fon 0391 / 56 30 78 0

info@bund-sachsen-anhalt.de
www.bund-sachsen-anhalt.com

Melanie Strube

Melanie.strube@bund-st.de

Magdeburg, den 17.06.2024

Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Sonnenfarm“ in der Gemarkung Burgkernitz

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Giebler,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Beteiligung zum oben genannten Vorgang und möchten folgende Hinweise geben:

Zu Punkten aus dem Umweltgutachten des Planungsbüros Dr. Reichhoff, Dessau:

1. „Die Blühstreifen wurden aus zertifiziertem Regio-Saatgut, bestehend aus Diasporen gebietsheimischer Arten, angelegt. Viele heimische Arten scheinen sich jedoch spontan entwickelt zu haben, da sie für gewöhnlich nicht in solchen Samenmischungen enthalten sind. Die artenreiche Kombination aus gebietsheimischen Arten mit ihrem Blütenreichtum und dem standörtlich bedingt lückigem Wuchs, welcher konkurrenzschwachen Arten genügend Entwicklungsmöglichkeiten bietet, zeichnen den besonderen Wert dieser Blühstreifen aus. Daraus resultiert auch die hohe Wertigkeit für verschiedene Tierarten, insbesondere Insekten. Zum aktuellen Zeitpunkt sind die Flächen bis 2026 befristet.“ (S. 50)
→ BUND: Wie plädieren für einen Erhalt der Blühstreifen, auch über den bisher befristeten Zeitraum hinaus! Eine Sicherung der Flächen hat zu erfolgen. Da diese Strukturen aber schon bestehen, können diese nicht als ein Bestandteil für den Ausgleich herangezogen werden – ein Ausgleich für einen Eingriff ist dann sinnvoll, wenn eine Aufwertung einer/mehrerer Flächen erfolgt. In diesem Fall handelt es sich um einen Erhalt von bereits bestehenden Flächen.
2. „In einer bereits langjährig existierenden, dauerhaft wasserführenden ovalen Senke im Osten von TG I ist ein artenreicher Verlandungsgürtel aus Schilf (*Phragmites australis*), (...) und Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) vorhanden. ... Dieser Biotop gehört gemäß §22 NatSchG LSA (zu §30 BNatSchG) zu den geschützten Biotopen. Die Tümpel unterliegen einer Gefährdung durch Ausbringung von Gärresten, was zu einer naturschutzfachlich ungünstigen Eutrophierung der Gewässer beiträgt.“ (S. 45)

Hausanschrift:
Olvenstedter
Straße 10
39108
Magdeburg

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE87 8102 0500 0001 7592
01
BIC: BFSWDE33MAG

Geschäftskonto:
Volksbank Magdeburg
IBAN DE60 8109 3274 0001 6631 60
BIC: GENODEF1MD1

Vereinsregister:
Magdeburg VR 546
Steuernummer:
102/142/04687

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

- BUND: Es wurde ebenso ein Ausbringen von Gülle beobachtet. Wir fordern kein weiteres Ausbringen von Gülle oder Gärresten, auch nicht auf den noch, im Südosten gelegenen, Flächen, welche weiterhin ackerbaulich genutzt werden sollen.

3. Avifauna:

„Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten im Erfassungsjahr 2023 insgesamt 54 Brutvogelarten festgestellt werden.

Folgende 18 Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes sind wertgebend:

Rohrweihe, Kranich, Neuntöter, Schwarzspecht, Grauspecht, Heidelerche, Mäusebussard, Flussregenpfeifer, Schwarzspecht, Grünspecht, Grauspecht, Waldkauz, Heidelerche, Grauammer, Krickente, Wiesenpieper, Feldlerche und Braunkehlchen.“ (S. 4)

- BUND: Wachtel und Kiebitz werden zwar in den Bestandaufnahmen aufgeführt, nicht aber dann in der späteren Betrachtung nach den Beeinträchtigungen. Dies sollte unbedingt noch erfolgen!

„Im Bereich von Blühstreifen kommen mit Heidelerche, Braunkehlchen und Grauammer drei wertgebende Arten der Offenländer hinzu. Diese Streifen werthen die Offenländer des UG demnach deutlich auf.“ (S. 7)

- BUND: Wiederholung der Forderung nach Erhalt und Sicherung der Blühstreifen.

4. Amphibien (S. 17 ff.):

- BUND: Im Rahmen der Erfassungen zur Artengruppe wurde das relevante Artenspektrum erfasst und richtigerweise die „hohe Wertigkeit“ des gesamten Betrachtungsraums für die Artengruppe Amphibien abgeleitet (S. 22 Umweltbericht). Den Ergebnissen der Amphibien- und BTNT-Kartierung sowie den weiteren vorliegenden Daten ist zweifelsfrei zu entnehmen, dass es sich bei den Ackerflächen, Randstrukturen und den temporärer Nassstellen um einen bedeutenden Amphibiengesamtlebensraum handelt. Hierbei kommt den zahlreichen Ackernassstellen sowie den grabfähigen Landhabitaten (intensiv und extensiv genutzte Ackerflächen) eine besonders wichtige Rolle zu. Die BTNT-Kartierung weist in Bezug auf das Vorhandensein temporärer Kleingewässer jedoch deutliche Lücken auf, so dass tatsächlich noch deutlich mehr Temporärgewässer vom Vorhaben betroffen sind. Die Habitats im Vorhabenraum stellen vor allem auch für die an Rohbodenstandorte angepasste (bzw. zwingend auf diese angewiesene) Arten wie die Wechsel-, Kreuz- und Knoblauchkröte entscheidende Lebensräume dar. Hierbei ist u.a. auch ein direkter Bezug zum angrenzenden FFH-Gebiet herzustellen, wo die Knoblauchkröte nachweislich reproduziert. Eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen dieser Arten ist zwingend zu vermeiden, da sich diese bereits landesweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand (Kreuz- und Wechselkröte) befinden. Genutzte Ackerflächen stellen für die genannten Krötenarten die bevorzugten Land- und Überwinterungshabitats dar. Es ist somit für den gesamten Vorhabenbereich und ganzjährig von einem besonders hohen Konfliktpotenzial mit Amphibien auszugehen.
- Im Rahmen der Konfliktbetrachtung fehlen aktuell Vermeidungsmaßnahmen, die tatsächlich im Stande sind, eine populationsrelevante Verletzung/Tötung

von Individuen von streng geschützten Amphibien (Kreuz-, Wechsel-, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Kammolch) zu vermeiden. Zwar wird korrekt festgestellt, dass „insgesamt für die Artengruppe der Amphibien hoch erhebliche Beeinträchtigungen zu konstatieren sind“ (S. 121 Umweltbericht), alle im Umweltbericht und im ASB aufgeführten Maßnahmen sind nach Einschätzung der Fachexperten des BUND jedoch nicht im Stande, das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch nur ansatzweise zu verhindern. Hierfür wäre zwingend ein Abfangen der betroffenen Individuen aus den künftigen Baubereichen mittels der hierfür verfügbaren Standardmethodik (Fangzäune mit tgl. geleerten Fanggefäßen) notwendig. Ohne Umsetzung einer solchen geeigneten Vermeidungsmaßnahme ist das Vorhaben nach Einschätzung des BUND artenschutzrechtlich unzulässig.

- Maßnahme V9 läuft nach Facheinschätzung des BUND völlig ins Leere, da in Schächte hineingefallene Amphibien (hier Pionierarten wie Kreuz- und Wechselkröte sowie Knoblauchkröte!) in der Regel dort verweilen und sich bei Anbruch des Tages im Substrat vergraben. Die Maßnahme ist somit (selbst mit ökolog. Begleitung) nicht im Stande eine Verletzung/Tötung von Individuen wirksam und mit hoher Prognosesicherheit zu vermeiden. Sie ist bei Umsetzung der zuvor empfohlenen, geeigneten Maßnahme auch obsolet.
- Auch der zwingend notwendige Ausgleich verlorengegangener Lebensräume erfolgt im Rahmen der aktuellen Planunterlagen völlig unzureichend. Es ist unstrittig, dass die im Umweltbericht aufgeführten Arten im Vorhabengebiet ein reichhaltiges Mosaik aus miteinander vernetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden, in dem die vorhandenen Kleingewässer (v.a. temporär) und die angrenzenden Landlebensräume die essenziellen Habitatstrukturen darstellen. Generell stellen zwar alle grabfähigen Ackerteilflächen des Vorhabengebietes geeignete Landlebensräume für Knoblauch-, Wechsel und Kreuzkröte dar. Aber selbst bei einer Reduzierung auf die besonders geeigneten Teillebensräume (Karte 2 Umweltbericht) verbleiben noch ca. 20 ha bestens vernetzter Lebensraum (insbes. im südöstl. und nordöstl. Vorhabengebiet), die im Rahmen des Vorhabens ersatzlos überbaut werden sollen. Hierfür ist zwingend ein adäquater Ersatz (CEF-Fläche) mit gleicher Ausdehnung und identischer oder höherer Habitatqualität notwendig, da die überbauten Flächen infolge der geänderten Besonnung, der mikroklimatischen Änderungen und der Änderung der Vegetationsdecken zweifelsohne ihre Habitateignung für die genannten Arten verlieren würden (Land- und Wasserlebensräume).
- Die vorgesehenen Maßnahmen beinhalten hingegen lediglich einen Erhalt des Satus Quo auf nicht beanspruchten Flächen (V4), was zwar prinzipiell wünschenswert ist, aber keinesfalls als geeigneter Ausgleich im Sinne des BNatSchG gewertet werden kann (analog Punkt 1 – Blühstreifen). Die vorgeschlagene Maßnahme CEF2 ist in der derzeitigen Form für die hier besonders relevanten Amphibienarten ungeeignet. Aufgrund ihrer Lage ist zudem äußerst fraglich, ob diese überhaupt jemals die nötige Wasserführung aufweisen kann. Zwar kann die Maßnahme bei ausreichender Wasserführung durchaus für strukturgebundenere Arten wie Kammolch und Laubfrosch und weitere besonders geschützte Arten (Teichmolch, Erdkröte, Teichfrosch etc.) als Lebensraum dienen. Gerade für die hier besonders wertvollen

Pionierbesiedler (Kreuz-, Wechselkröte) ist diese Maßnahme aber ungeeignet. Maßnahme CEF3 zielt zwar auf diese Arten ab. Es ist aber ebenfalls höchst fraglich, ob die vorgesehenen Gewässer überhaupt Wasser führen und eine ausreichende Offenlandpflege (Rohboden!) dauerhaft im Modulbereich in ausreichender Ausdehnung sichergestellt werden kann. Von der Umsetzung der Maßnahme wird aufgrund der geringen Prognosesicherheit abgeraten.

Der BUND empfiehlt dringend, die für die Amphibienlebensgemeinschaften besonders relevanten Teilbereiche von einer Bebauung auszusparen und diese mit entspr. Maßnahmen zu erhalten, da diese Teilflächen funktionierende essenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen, die in gleicher Qualität nur sehr schwer oder gar nicht an anderer Stelle im ökol. räumlichen Zusammenhang ersetzt werden können. Hierfür macht der BUND gern konstruktive Vorschläge. Alle vorgeschlagenen Maßnahmen sind nach Einschätzung des BUND hingegen nicht geeignet, erhebliche negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen der genannten Arten abzuwenden und die Lebensräume dieser Arten am Standort dauerhaft zu erhalten.

Aufgrund der besonders hohen Relevanz und Betroffenheit zahlreicher bedeutsamer Lokalpopulationen empfiehlt der BUND dringend die Erarbeitung eines Amphibienschutzkonzeptes, dessen Inhalt mit den Umweltverbänden und den Landesbehörden (ONB, UNB, LAU) fachlich abgestimmt werden sollte.

5. Reptilien (S. 25 ff.):

→ BUND: Eine Betroffenheit von Reptilien (insbes. Zauneidechse) wird richtigerweise festgestellt. Die zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Verletzung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BnatschG) vorgesehene Vergrämnungsmaßnahme (V6) ist nach Einschätzung des BUND jedoch völlig ungeeignet zur Konfliktbewältigung. Auch hierfür existieren etablierte und landes- und bundesweit anerkannte Fachstandards zur Umsiedlung von Zauneidechsen (z.B. Vorgaben ONB). Ohne eine entsprechende, fachgerechte Umsiedlung ist mit dem Eintreten des o.a. Verbotstatbestandes zu rechnen.

6. Zaun: „Die geplante PVA soll mit Schutzzäunen umstellt werden. Diese üben eine Barrierewirkung auf migrierende Säugetiere aus. Um die Wirkung auf ein für die Arten unkritisches Niveau zu reduzieren ist die Anlage von Wildkorridoren (V5) vorgesehen. Für die betroffenen Arten, beispielsweise Schalenwild oder Wolf stellen die dadurch entstehenden zusätzlichen Distanzen keine signifikanten Wanderhindernisse dar. **Das Projekt soll auf sechs Sondergebieten realisiert werden, wovon vier für Niederwild durchlässig gestaltet werden sollen (V3).** Die Auswirkungen auf Arten mit geringerer Raumnutzung werden somit ergänzend reduziert. Zusammenfassend entstehen gering erhebliche Beeinträchtigungen für die im Geltungsbereich vorkommenden Säugetierarten.“ (S. 88)

→ BUND: Für die Größe der geplanten Teilgebiete/Photovoltaikanlagen wurden zu wenig Wildkorridore geplant. Im räumlichen Kontext zu der sehr wertigen Umgebung sollten weitere Korridore geplant werden: Teilgebiet 1 (nordöstliche Teilfläche, ...

7. Thermophile Insekten: „Daher ist bei Nutzungsänderung eine Absicherung von Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung des sandigen Bodens erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden (V7).“ (S. 94)

Hinweis BUND: geplanter Spielplatz/Rastplatz im südlichen Teil: in den vergangenen Jahren waren hier Sandwespen zu finden. Diese Fläche wurde für den neu gebauten Radweg als Lagerplatz genutzt. Die Schotterung sollte zurückgebaut werden, so dass die Fläche wieder sandig ist.

Zusammenfassung:

Der BUND Sachsen-Anhalt begrüßt grundsätzlich den Ausbau Erneuerbarer Energien. Im konkreten Fall ergeben sich jedoch besondere artenschutzfachliche Konflikte (vorrangig Amphibien und Reptilien), die in den aktuellen Planungen nach Einschätzung des BUND Sachsen-Anhalt völlig unzureichend abgearbeitet wurden und somit dazu führen, dass das Vorhaben im derzeitigen Planungsstand vom BUND Sachsen-Anhalt abgelehnt wird und nach dessen Einschätzung artenschutzrechtlich unzulässig ist!

Der BUND wirkt gern bei der Lösung der Artenschutzkonflikte mit, um eine einvernehmliche Lösung für das Vorhaben selbst und den Natur- und Artenschutz zu unterstützen. Sofern diesbezüglich nicht umfänglich nachgebessert wird, behält sich der BUND weitere rechtliche Prüfschritte vor.

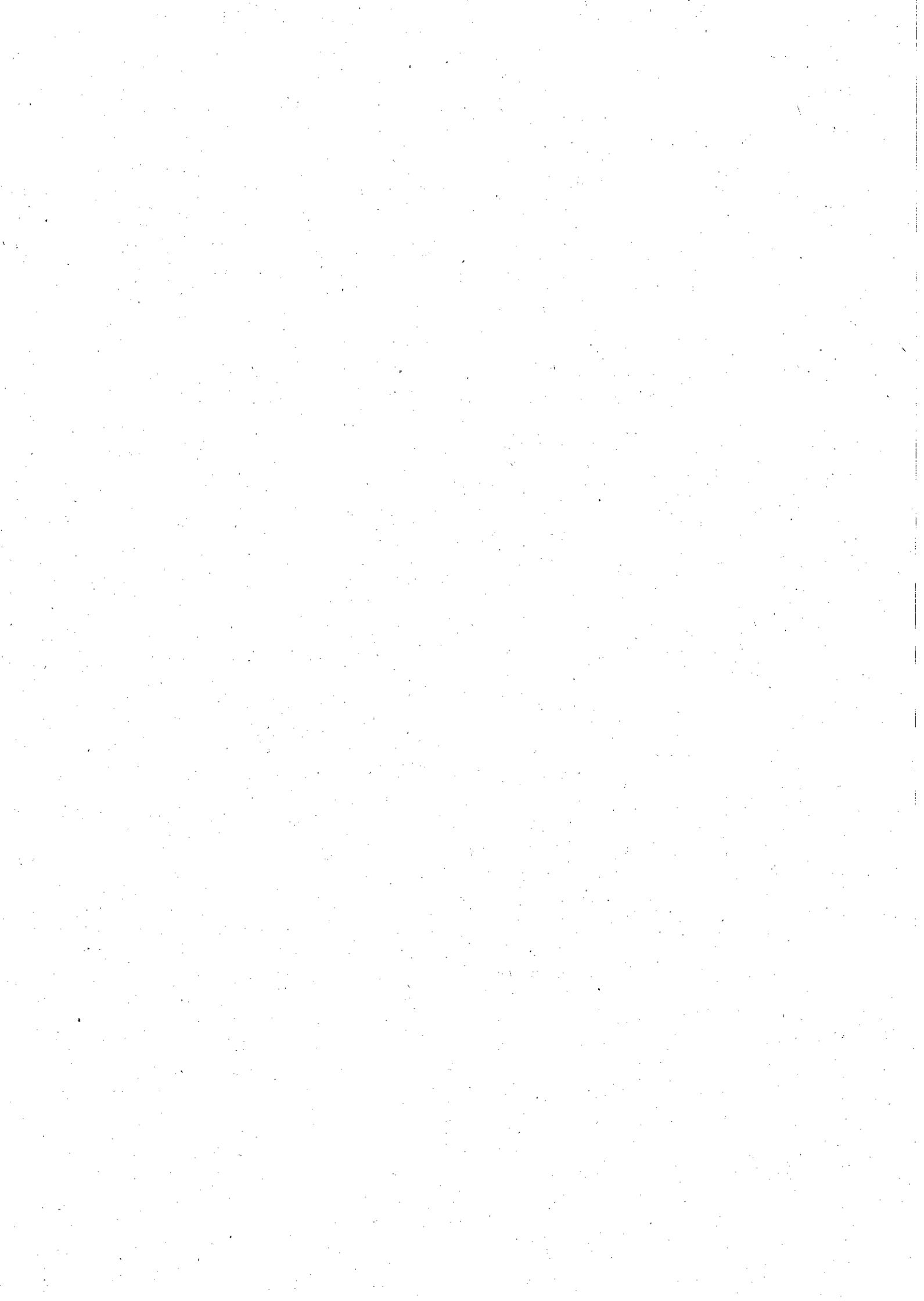
Die o.g. Hinweise, welche die anderen Artengruppen betreffen und weitere allgemeingültige Hinweise, behalten weiterhin ihre Gültigkeit, auch bei Nachbesserungen im Bereich Amphibien/Reptilien („Amphibienkonzept“).

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Hinweise und um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Vielen Dank und freundliche Grüße,



Melanie Strube



Jagdpachtgemeinschaft T. Stockmann / T. Jahn
Eigenjagdbezirk Burgkernitz

Anschrift:
Torsten Jahn
Beutelhaldenweg 17
06773 Gräfenhainichen

Gemeinde Muldestausee					
Eingegangen					
04 JUNI 2024					
BM		DSB		Z D	
WiFö		S O		Finanzen	
Vergabe		Soziales		BauA	X
THM		GBM		Bauhof	

Gemeinde Muldestausee
Neuwerk 3
06774 Muldestausee OT Pouch

Widerspruch bzw. Bedenken zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Sonnenfarm" Burgkernitz

1) Bebauungsplangebiet liegt im LSG Dübener Heide. Eine Überplanung ist grundsätzlich unzulässig.

2) Das betroffene Gebiet grenzt an NSG und weitere Gebiete mit naturschutzrechtlichem Schutzstatus (Natura 2000) an. D. h. die Flächen liegen nicht im Randbereich eines LSG, sondern wird von Gebieten mit höherem Schutzstatus umrandet. Dies ist ein FFH Gebiet, welches eine überregionale Bedeutung hat.

Eine Bebauung mit Solarpark würde den Schutzziele vom LSG als auch der angrenzenden Gebiete widersprechen. Gleichzeitig wird der einzigartige Biotopverbund zerstört.

3) Wie in den Gutachten ausgeführt, gibt es zu Beeinträchtigungen der Populationen der nachgewiesenen Fledermausarten durch großflächige Solarparks noch keine belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse. Hier wäre im Zweifelsfall von einer Beeinträchtigung/ Störung mit anschließender Verdrängung der Populationen zu rechnen. Auch kommt es durch großflächige Solarparks zu thermischen Effekten, die zu Erwärmung der darüber liegenden Luftschichten, Aufwinden und Verringerung der Insektenvielfalt als Nahrungsgrundlage für Fledermäuse dienen. Herkömmliche Solarmodule besitzen einen Wirkungsgrad von ca. 20 bis 25 %. Die restliche Strahlungsenergie wird in Wärme umgewandelt oder abgestrahlt.

4) Die Gemeinde Muldestausee rühmt sich ihres Brutpaares eines Fischadlers. Gleichzeitig sollen Gebiete, in denen sich die Alttiere regelmäßig aufhalten und jagen, großflächig überbaut werden. Aufgrund der Bebauung muß mit einer Blendwirkung gerechnet werden, womit eine Verdrängung des Brutpaares nicht auszuschließen ist. Teilweise werden jagdliche Einrichtungen auf der betroffenen Fläche vom Fischadler als Vogelsitz genutzt.

5) Auf den betroffenen Flächen halten sich je nach Jahreszeit wesentlich mehr Kranichbrutpaare auf, als in den Gutachten durch einzelne Zählungen ermittelt wurden. Die stichprobenartigen Zählungen sind zur Erfassung der Kranich-Population nur Stichproben und können kein genaues Bild abgeben.

6) In den Gutachten wird das Schalenwild nur sehr unzureichend betrachtet. Das Schalenwild nutzt die Ackerflächen als Äsungs-/ Ruhe- und Durchzugsflächen. Bei einer Bebauung und Einzäunung wird der Zugang zu den o. g. Flächen verhindert. Von einer Verdrängung des Bestandes ist daher auszugehen und einer geringen Beeinträchtigung des Schalenwildes kann daher nicht die Rede sein. Durch Abnahme des Äsungsangebotes ist mit einer Abnahme des Schalenwildes zu rechnen und damit würde das Nahrungsangebot für die Predatoren wegfallen.

Weiterhin wird im Umweltbericht einseitig von einer Verbesserung der Wassersituation aufgrund zukünftig wegfallender Nährstoffeinträge wegen unterbleibender Düngung ausgegangen. Dabei wird ausgeblendet, daß durch regelmäßige Ernten auch große Mengen an Biomasse jährlich entnommen werden, was sich auch auf den Nährstoffeintrag auswirkt. Auch bei der angedachten zukünftigen Beweidung des Solarparks durch Schafe gibt es Nährstoffeinträge.

7) Das Gebiet um den Muldestausee und der Dübener Heide wird zur Naherholung und Tourismus genutzt. Viele Spaziergänger und Radfahrer nutzen die Poststraße und schauen sich unter anderem die Vogelpopulation und andere Wildarten auf den betroffenen Flächen an. Eine Bebauung mit Solarmodulen führt eine touristische Nutzung des Gebietes ad absurdum.

Die Beschreibung eines Solarparks zur Attraktivitätssteigerung nimmt aus unserer Sicht humoristische Züge an. Solarparks sind mittlerweile recht weit verbreitet. Wer sich unbedingt einen anschauen möchte, kann dies am Standort des ehemaligen Bahnkraftwerkes Muldenstein von der Straße aus tun.

8) Im ganzen Vorhaben fehlen aus unserer Sicht Absicherungen gegen wirtschaftliche Schwierigkeiten des Vorhabenträgers, die ggf. auch zu Haftungen durch die Flächeneigentümer und der Gemeinde führen können. Material- Planungs- und Arbeitskosten unterlagen auch in den letzten Jahren starken Schwankungen.

9) Von einer stringenten Planung ist eine einheitliche Bezeichnung des für die Umsetzung aller Maßnahmen verantwortlichen Vorhabenträgers zu erwarten. In den verlinkten Dokumenten sind mehrere Firmen benannt, was nicht zu einer Rechtssicherheit führt.

Wir teilen die Einschätzung der naturschutzrechtlichen Unzulässigkeit vom Landkreis Anhalt Bitterfeld und fordern eine Unterlassung des Bauvorhabens und vorheriger Planung.

Mit freundlichen Grüßen


T. Stockmann


T. Jahn

WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.
Neustraße 13 06886 Lutherstadt Wittenberg

Gemeinde Muldestausee
OT Pouch
Bürgermeister Ferid Giebler
Neuwerk 3
06774 Muldestausee

Lutherstadt Wittenberg, 03.06.2024

Touristische Stellungnahme zum Projekt „Sonnenfarm Bella“ in der Gemeinde Muldestausee

Mit großem Interesse habe ich das Projekt unserer Mitglieds-Gemeinde Muldestausee „Sonnenfarm Bella“ zur Kenntnis genommen, denn es fügt sich hervorragend in unsere touristischen Zielstellungen ein.

Tourismus, Freizeitwirtschaft und Naherholung sind in der WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg wesentliche wirtschaftliche Entwicklungsfaktoren.

Die Erhöhung der Gästezahlen und der Aufenthaltsdauer der Gäste in der Region und damit die Stabilisierung der touristischen Wertschöpfung sind die Hauptzielstellungen der Aktivitäten unseres Tourismusverbandes. Gleichwertige Zielstellungen sind eine stetige Verbesserung des touristischen Images und der touristischen Angebote der Region als entscheidende Grundlagen für die Gästegewinnung. Zunehmend in den Fokus der touristischen Aktivitäten rückt das Bemühen um eine nachhaltige und zukunftsorientierte Gestaltung des Tourismus.

In einem breiten Angebotsspektrum starker touristischer Themen in unserer WelterbeRegion, wie z.B. 4x UNESCO-Welterbe und 7 überregionale bzw. internationale touristische Radwege, **punktet die Gemeinde Muldestausee mit ihren hochwertigen Angeboten im Bereich Rad- und Familientourismus**, besonders in den Kampagnen „WelterbeRadeln“ und „Welterbe & Wasser“ und ist mit zahlreichen Leistungspartnern in unsere Gästekarte, der „WelterbeCard“, engagiert.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Gemeinde Muldestausee auch auf der touristischen **Darstellung des mit dem Ausstieg aus dem Braunkohleabbau verbundenen und mittlerweile international stark beachteten Transformationsprozesses von Industrie und Landschaft** in ökologisch sanierte, wunderbare Erholungs- und Wohnstandorte sowie Grüne Industrien. Die hierzu eingerichtete **Rad- und Erlebnisroute Kohle | Dampf | Licht | Seen** stellt diesen Prozess dar und besitzt damit eine hohe touristische Bedeutung für die gesamte WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.. Diese Route verläuft mit einem längeren Abschnitt durch die Gemeinde Muldestausee.

WelterbeRegion
Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.
Neustraße 13
06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel 03491.402610
Fax 03491.405857
www.anhalt-dessau-wittenberg.de
Info@anhalt-dessau-wittenberg.de

Geschäftsstelle Dessau-Roßlau
Zerbster Str. 4
06844 Dessau-Roßlau
Tel 0340.2042442
WelterbeRegion@dessau-rosslau.de

Geschäftsstelle Bitterfeld-Wolfen
Ziegelstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen
Tel 03493.341810
WelterbeRegion@anhalt-bitterfeld.de

Vorstandsvorsitz
Sepp Müller

Vorstand
Manfred Piotrowsky (Stellvertreter)
Michael Pirl (Schatzmeister)
Maria Grütze
Claudia Schwalenberg
David Rieck
Jan P. Pajak

Geschäftsführerin
Elke Witt

Amtsgericht Stendal VR 30715
Steuernummer 115/140/03329



www.welterbecard.de



www.anhalt-dessau-wittenberg.de/
welterberadeln



www.anhalt-dessau-wittenberg.de/
welterbeundwasser



www.anhalt-dessau-wittenberg.de/
welterbelinie

➤ **Gästegewinnung bei Hauptzielgruppe „Familien und junge aktive Erwachsene“ forciert**

Mit der „Sonnenfarm Bella“, die direkt an der Kohle | Dampf | Licht | Seen - Route vorgesehen ist, werden sowohl der Radweg als auch das Erlebnis in diesem Bereich aufgewertet.

Die Möglichkeit von Informationsangeboten sowie der Spielplatz und der Aussichtsturm sind besonders gute Familienangebote. Da die Route Kohle | Dampf | Licht | Seen das explizite Beispiel unserer Region für unsere **Hauptzielgruppe „Familien und junge aktive Erwachsene“** ist, unterstützt das Vorhaben „Sonnenfarm Bella“ ganz hervorragend die Gästegewinnung bei diesen jungen Zielgruppen und wird zusätzlich auch für die Einheimischen ein Ziel für Naherholung und Freizeit sein.

➤ **Radweg aufgewertet**

Die Raststation und die E-Bike-Ladestation tragen zur verbesserten Infrastruktur der Route bei, besonders der Bedarf an E-Bike Ladestationen steigt stetig, ebenso wird der passende Bezug zu neuen nachhaltigen Energieformen geschaffen.

➤ **Energievergangenheit wird mit Energiezukunft komplettiert**

➤ **Nachhaltige Tourismusentwicklung unterstützt**

Insgesamt unterstützt die „Sonnenfarm Bella“ das Ansinnen des Tourismusverbandes immer stärker auf nachhaltigen Tourismus und entsprechende Angebote zu setzen. Gleichzeitig steht die Kohle | Dampf | Licht | Seen – Route selbst für diesen nachhaltigen Energiewandel der Region, von alten Energiegewinnungsformen, hin zu moderner Energiegewinnung, der Energiezukunft. Hierfür ist die **„Sonnenfarm Bella“ selbst, mit Energiegewinnung durch Sonnenkollektoren sowie mit den zugehörigen touristischen Angeboten, ein ideales Beispiel der Energiezukunft, die touristisch erlebbar ist und somit das nachhaltige Angebotsportfolio der Route enorm aufwertet.**

Ich unterstütze aus touristischer Sicht vollinhaltlich das von der Gemeinde Muldestausee vorgelegte Projekt „Sonnenfarm Bella“ und wünsche bei der Umsetzung viel Erfolg. Die engagierte Unterstützung durch unseren Tourismusverband ist hiermit zugesichert.

Elke Witt | Geschäftsführerin

SCHLAITZER LANDWIRTSCHAFTLICHER TIERZUCHTBETRIEB GmbH



OT Schlaitz - Zur Tierzucht 1
06774 Muldestausee

Tel. +49 34955 / 20235
Fax +49 34955 / 20236

Mail: post@schlaitzer-tierzucht.de
www.schlaitzer-tierzucht.de

Gemeinde Muldestausee
Herr Bürgermeister Giebler
Neuwerk 3
06774 Muldestausee OT Pouch

Gemeinde Muldestausee			
Eingegangen			
01. JUNI 2024			
BM	DSB	Z D	
WiFö	S O	Finanzen	
Vergabe	Soziales	BauA	
THM	BM	Bauhof	

31. Mai 2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Sonnenfarm“ der Gemeinde Muldestausee – Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Giebler,

als landwirtschaftlicher Betrieb und als Bürger der Gemeinde Muldestausee möchten wir zu dem oben genannten Vorhaben Stellung nehmen.

Wir bedanken uns für die sehr gut aufbereiteten Planungsunterlagen und insbesondere möchten wir das vom Landschaftsplanungsbüro Dr. Reichhoff profunde ausgearbeitete Umweltkonzept hervorheben, das bereits in der Gemeinderatssitzung anschaulich von Frau Reichhoff vorgetragen wurde.

Uns freut, dass die von uns angelegten, wertvollen Blühstreifen in das Umweltkonzept Eingang gefunden haben. Somit ist deren langfristiger Erhalt gesichert. Es wäre doch ausgesprochen schade und dem Naturschutz abträglich gewesen, wenn wir diese wertvollen Blühstreifen nach Ablauf der Förderung hätten umbrechen müssen. Die Nicht-Durchführung des Vorhabens führt daher potentiell zu einer Verschlechterung der Biodiversität.

Wir unterstützen ausdrücklich das Vorhaben auch als langjähriger, alleiniger Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen. Die Qualität des Kippenbodens lässt trotz Düngung den Anbau von Nahrungsmitteln nicht zu. Mit dem fortschreitenden Klimawandel wird der Ertrag auch für Tierfutter oder Biomasse für die Biogasanlage immer geringer. Es gibt daher hier keinen Nutzungskonflikt mit der landwirtschaftlichen Nutzung.



DKB AG Halle
SWIFT BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE92 1203 0000 0000 8323 86

Amtsgericht Dessau: HRB 11537
Steuernummer: 116/105/42745
UST.-Nr.: DE 152803445

SCHLAITZER LANDWIRTSCHAFTLICHER TIERZUCHTBETRIEB GmbH



OT Schlaitz - Zur Tierzucht 1
06774 Muldestausee

Tel. +49 34955 / 20235
Fax +49 34955 / 20236

Mail: post@schlaitzer-tierzucht.de
www.schlaitzer-tierzucht.de

Für die Fortführung unseres Betriebs in Muldestausee ist das Vorhaben von elementarer Bedeutung. Unser Betrieb ist auch Eigentümer einer Teilfläche und stellt diese für das Vorhaben zur Verfügung. Zusammen mit möglichen Grünpflegemaßnahmen für die Sonnenfarm entsteht ein wichtiges, nachhaltiges Standbein für unseren Betrieb. Somit können wir einen Beitrag zum Erhalt von Arbeitsplätzen leisten und unseren Betrieb in der Gemeinde und im Landkreis Anhalt-Bitterfeld gesichert fortführen.

Wir sind davon überzeugt, dass mit dem Vorhaben nur Vorteile verbunden sind: die Gemeinde und sogar der Landkreis profitieren wirtschaftlich und finanziell. Durch den Beitrag zum Klimaschutz wird ein solches Vorhaben auch Strahlkraft über Gemeinde und Landkreis hinaus haben, was wiederum den Bürgern zugutekommt.

Anwohner und Besucher profitieren nach unserer Einschätzung von dem Vorhaben durch die geplante Schaffung weiterer Attraktionen am KDLS-Weg. Wir begrüßen, dass es die Möglichkeit zum Verkauf lokaler Produkte in Automaten geben soll und durch einen Aussichtsturm auch die moderne und nachhaltige Energieerzeugung besichtigt werden kann. Somit kann auch die umliegende Gastronomie gestärkt und langfristig erhalten werden.

Aus unserer Sicht finden wir das Vorhaben gerade an dieser Stelle auf einem renaturierten Tagebau besonders passend, da somit die Transformation von der Kohleenergie zu Sonnenenergie strukturell umgesetzt wird.

Nicht zuletzt sind wir davon überzeugt, dass die Erzeugung von etwa 300 Gigawattstunden Grünstrom einen erheblichen Beitrag der Gemeinde zur Transformation zur Klimaneutralität leistet. Dies möchten wir auch mit Blick auf unsere Kinder und die nachfolgenden Generationen jedenfalls unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Willemsen
Geschäftsführer

Jan Willemsen
Geschäftsführer



DKB AG Halle
SWIFT BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE92 1203 0000 0000 8323 86

Amtsgericht Dessau: HRB 11537
Steuernummer: 116/105/42745
UST.-Nr.: DE 152803445